



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/917	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 15.08.2016	
	Ansprechpartner/in: Brück, Mira	
	Bearbeiter/in: Brück, Mira	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Hauptausschusses am 11.04.2013 hat der Unterausschuss darum gebeten, Prüfungsvermerke über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben dem Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat folgende Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben vorgelegt. Soweit Stellungnahmen zu den Prüfungsberichten vorliegen, sind diese ebenfalls beigefügt.

- Vermerk über die Prüfung der Erhebung der Gebühren im Bereich der Bauaufsicht und des Denkmalschutzes
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal
- Vermerk über die Prüfung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde
- Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung
- Vermerk über die Prüfung der Abrechnung der Entgelte für die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf die Städte, Ämter und Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Siehe oben

Vermerk über die Prüfung der Erhebung der Gebühren im Bereich der Bauaufsicht und des Denkmalschutzes

Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Die Prüfung der Baugebührenerhebung im Fachdienstes 5.2 – Bauaufsicht und Denkmalschutz – mit den Prüfungsschwerpunkten

- ordnungsgemäße Festsetzung der Gebühren und
- ordnungsgemäßes Ausüben des Ermessensspielraumes bei der Festsetzung der Gebühren, sofern die Baugebührenverordnung einen Gebührenrahmen vorsieht.

Es wurden insgesamt 4.419 abgeschlossene Verwaltungsverfahren aus den Haushaltsjahren 2013 - 2015 erfasst.

Die Basisdaten zur Prüfung der Gebührenerhebung wurden aus dem angewandten System GEKOS (Bauaufsichtliches Verfahrensmanagementsystem) und einer systemgenerierten GEKOS-Liste von abgeschlossenen Verfahrensakten ermittelt.

Im Rahmen der durchgeführten Stichprobenprüfung wurden - von grundsätzlich 11 prüfungsrelevanten Verfahrensarten¹ – fünf Verfahrensarten in die engere Auswahl aufgenommen.

Diese engere Auswahl (Kernauswahl) erfasst 4.138 mögliche Prüffälle und repräsentiert 93% der erfassten Verfahren im Erhebungszeitraum.

Aus dieser Kernauswahl wurden nachfolgend für die unterschiedlichen und genehmigungspflichtigen Vorhaben - gemäß BauGB und LBO SH - nach den Merkmalen

- eines oder mehrerer Arten von Genehmigungsverfahren (Massenverfahren² mit einem Verfahrensanteil > 30 %),
- der aufwandsminimierten Anzeigeverfahren³ (Verfahrensanteil ab > 14 %),
- der bearbeitungsintensiven Genehmigungsverfahren⁴ (erhöhter Aufwand) (Verfahrensanteil ab > 10 %),

als prüfungsrelevante Verfahren in einem Listenausdruck (GEKOS) erfasst und nachvollziehbar – Los Weise - gezogen.

¹ Tabellenübersicht zur Festlegung der Prüfungsschwerpunkte - Anlage 01

² Massenverfahren – § 69 LBO Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (36,21 %)

³ Aufwandsminimierte Anzeigeverfahren - § 68 LBO Genehmigungsfreistellung (14,28 %)

⁴ Bearbeitungsintensiven Genehmigungsverfahren - § 67 LBO Behandlung des Bauantrages (16,41 %); § 66 LBO Vorbescheid (13,58 %); § 71 LBO ABW i.V.m. § 31 BauGB AUS/BEF (13,17 %)

Unterkriterien

An die Auswahl (Ziehung) der Prüfungsfälle wurden zusätzlich folgende Unterkriterien gestellt, wie die

- repräsentative Erfassung von großvolumigen (BRI m³) Bauvorhaben und die
- Erfassung der Umstellung der Gebührenfestsetzungen auf der Grundlage der Baugebührenanpassung zum 30. April 2014 (vorher/nachher).

Die Anzahl der zur Prüfung durch Losziehung ausgewählten Verfahren gemäß Kern- und Unterkriterien (Repräsentative Verfahrensauswahl mit Schwerpunktbildung) beträgt 243 von insgesamt 4.419 möglichen Verfahren (Gesamtanteil = 5,5 %).

Aufgrund des sich frühzeitig abzeichnenden Prüfungsergebnisses (kontinuierliche / sich wiederholende Ergebnisse) wurde der geplante Prüfungsumfang von 243 vorzeitig auf 97 Prüfungsfälle verkürzt.

Zur Prüfung der Vergleichbarkeit der Baugebührenberechnung wurde darauf geachtet, dass alle Kolleginnen und Kollegen der beiden Fachgruppen im Prüfungsumfang - bestmöglich und gleichermaßen anteilig - mit Ihren individuellen Bearbeitungsergebnissen vertreten sind.

Neue Kolleginnen und Kollegen wurden nach Möglichkeit in Ihrer Berechnungsmethodik geprüft, soweit beschiedene Gebührenberechnungen vorlagen.

Fälle von ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen wurden grundsätzlich nicht in den Prüfungsumfang mit aufgenommen.

Vertiefende Prüfung

Im Rahmen der laufenden Baugebührenprüfung wurde folgende Prüfungsvertiefung bei folgenden Bauvorhaben anlassbezogen vorgenommen (23 Prüffälle aus 2013-2015):

- Gülleerdbecken (Lagunen) & Güllerundbehälter (Stahlbetonbehälter)
- Berechnungen der Bruttorauminhalte (BRI) m³ der genannten Bauvorhaben bezog sich anlassbezogen auf ein Planungsbüro.

Prüfungszeitraum

Die Prüfung der Bauakten wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 25.09.2015 bis 25.11.2015 durchgeführt.

Verwaltungsleistung gemäß BauGebVO SH

In den insgesamt 97 überprüften Verwaltungsverfahren (2,2 % Gesamtanteil) aus den Haushaltsjahren 2013 - 2015 wurden Baugebühren in der Höhe von **64.271,00 €** von den zuständigen zehn Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern festgesetzt.
(Gebührenfestsetzung)

Daneben wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 5.2 noch Bauvorhaben bearbeitet und beschieden, bei denen eine Gebührenerhebung nicht erfolgen konnte, weil die Antragssteller nach dem Verwaltungskostengesetz von der Gebührenpflicht befreit waren (Wert dieser Bescheide nach der Baugebührenverordnung = 11.972,00 €).

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Baugebührenprüfung wurden in 37 von 97 geprüften Verfahren Gebührenauffälle festgestellt.

In 12 von 97 geprüften Verfahren wurden zu hohe Gebühren festgesetzt.

1.

Im Massenverfahren (§ 69 LBO Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) mit einer Gebührenfestsetzung von 41.970,00 € - ohne Vertiefungsfälle – sind Gebührenauffälle in 20 von 50 geprüften Verfahren in der Höhe von insgesamt **2.485,00 €** durch das RPA festgestellt worden (minus 5,59 %).

In der vertiefenden Prüfung - als Erweiterung des Prüfungsumfanges im Massenverfahren gemäß § 69 LBO mit einer zusätzlichen Gebührenfestsetzung von 11.625,00 € - sind in 13 von 23 Prüfungsfällen (Thema „Güllelager – Lagunen / Güllerundbehälter) zusätzliche Gebührenauffälle in Höhe von **2.650,00 €** im Erhebungszeitraum festzustellen (minus 18,56 %).

2.

Im Bereich der **bearbeitungsintensiven Genehmigungsverfahren**⁴ (BA / Anteil 16,41 % von 4.419 Verfahren¹ mit einer Gebührenfestsetzung von 3.970,00 € - siehe Anlage 02 / § 68 LBO) sind Gebührenauffälle in Höhe von **1.910,00 €** (- 32,5 %) in 3 von 4 geprüften Verfahren festzustellen.

3.

In den **aufwandsminimierten Anzeigeverfahren**³ (GFV / Anteil 14,28 % von 4.419 Verfahren¹ mit einer Gebührenfestsetzung von 5.970,00 € – siehe Anlage 02 / § 68 LBO) sind Gebührenauffälle in Höhe von **35,00 €** (- 0,6 %) in 2 von 13 geprüften Verfahren festzustellen.

Diesem Prüfungsvermerk ist eine **Aufstellung mit den Einzelfällen**, bei denen fehlerhafte Gebührenfestsetzung erfolgte, beigelegt (**Anlage 1**).

Ursachen / Gebührenauffallgründe

Im Rahmen der Prüfung der Bauvorlagen in den geprüften Verfahren wurden folgende Gründe / Ursachen für eine fehlerhafte Baugebührenfestsetzung festgestellt:

- In 34 von 97 Verfahren wurden von den bauvorlagenberechtigten Personen Antragsunterlagen eingereicht, bei denen die Berechnung des Bruttorauminhaltes (BRI m3) gem. Berechnung nach Anlage 3 der BauGebVO SH - fehlerhaft war.

Vermeint betroffen sind die Berechnungen von großvolumigen Vorhaben. Verfahrenstypen:

- EFH, MFH, Hallenbauten, Techn. Anlagen

Die Abweichungen zwischen Soll/Ist Berechnungen des BRI (m^3) begründen sich im Schwerpunkt wie folgt:

- Mehrfach wurden Balkone nicht als anzurechnender BRI erfasst und
- Mehrfach wurden Technische Anlagen oder Vorhaben nicht in ihrem gesamten Bruttorauminhalt in den Bauvorlagen rechnerisch erfasst.

Im Detail begründet sich dies in

- mangelnden Berechnungsgrundansätzen in den Bauvorlagen in Bezug zum festzulegenden Höhenansatz Unterkante Bodenplatte, den festzulegenden Traufpunkten und den festzulegenden Firstpunkt gemäß Anlage 3 der BauGebVO SH,
- den Berechnungsherausforderungen bei anspruchsvollen Dachverschneidungen und/oder der besonderen Geometrie eines Vorhabens (Formelanwendung für Pyramiden, Obelisken, Rauten) und deren erhöhter Arbeitsaufwand (Arbeitszeit) bei der Berechnung des Bruttorauminhaltes,
- der Verwechslung der Anrechenbarkeit der Wohn- und Nutzflächen gemäß §4 WoFIV entgegen der davon abweichenden und höheren Anrechenbarkeit der Bruttogrundflächen gemäß Anlage 3 der BauGebVO SH mit der Folge einer reduzierten Ausweisung des BRI in den Bauvorlagen.

Weitere Gründe für verfahrensbezogene Baugebührenaufschläge sind der Anlage 2 zum Prüfbericht (Spalte Begründungen / Seite 1-4) in Kurzform zu entnehmen.

Empfehlungen des RPA:

1. Prüferfordernis der Bauvorlagen

Die festgestellten Gebührenaufschläge begründen eine zukünftig regelmäßig durchzuführende **Prüfung der Berechnung des Bruttorauminhaltes (m^3) in den Bauvorlagen** im bauaufsichtlichen Verfahren nach **Nr. 1+3** durch die Kolleginnen und Kollegen des Fachdienstes FD 5.2.

Das RPA empfiehlt die zeitnahe Einführung / Entwicklung einer abgestimmten Prüfungsroutine der Angaben der Berechnung des Bruttorauminhaltes (BRI) in den Bauvorlagen (z.B. in Form von Plausibilitätsprüfungen, - von überschlägigen Berechnungsverfahren, von Cluster – Erkennungen (Konzentrationen), - von Stichprobenprüfungen) durch die Fachdienstleitung.

Hinweis

Das ausgesetzte oder geminderte Prüferfordernis in den Verfahren gemäß § 63, § 68 und § 69 LBO SH i.V.m. dem Organisations- und Verfahrenserlass IM IV 651-515.320 aus 2010, begründet **nicht** den Ausfall des Prüferfordernis der Berechnung des Bruttorauminhaltes (BRI) im Rahmen der Durchführung einer ordnungsgemäßen Gebührenerhebung.

Die regelkonforme Feststellung des Bruttorauminhaltes ist die Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten eines Vorhabens gemäß BauGebVO SH und ist im weiteren die

begründende Unterlage für die Festsetzung des Einheitswertes eines Vorhabens durch das Finanzamt.

Die Unteren Bauaufsichtsbehörden in Schleswig- Holstein **leisten** gemäß Erlass (Gemeinsamer Erlass des Innenministerium und des Finanzministerium vom 11. November 2011- IV 281 – 134.1-28 / VI35 - S 3300 - 171 – siehe Anlage 03) i.V.M. § 111 (1) AO **Amtshilfe** und fordern die entsprechenden Angaben im bauaufsichtlichen Verfahren von der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Vorlage an und **prüfen** diese auf die regelkonforme Berechnung. (Prüfung und rechnerische Richtigkeitsbescheinigung der Angaben)

2. Dienstanweisung

Die geltende Dienstanweisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht vom 06.12.2010 (DA) ist erweiterte Grundlage zur ordnungsgemäßen Gebührenfestsetzung.

Ein vergleichbares Ausüben der Ermessensspielräume ist bei der Baugebührenfestsetzung in den Prüfungsfällen grundsätzlich festzustellen.

3. Gebührenfestsetzung für verfahrensfreie Vorhaben (§ 63 LBO)

Im Rahmen der Gebührenprüfung ist festzustellen, dass in 2 von 97 Prüfungsfällen Verfahrens- und Anzeigefreie Vorhaben nach § 63 LBO (Notwendige Garagen / Carports)

- ohne Bauplanungsrechtliches oder Baurechtliches Prüferfordernis und
- ohne diesbezüglich vorliegendes Sachbescheidungsinteresses der Antragstellerin / des Antragstellers (Aktenlage)

Baugebühren festgesetzt wurden.

Da weder in der Baugebührenverordnung SH noch in der DA des Fachdienstes 5.2 ein Gebührentatbestand für die Festsetzung einer Gebühr für verfahrensfreie Bauvorhaben enthalten ist, fehlt eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Gebühr.

Das RPA empfiehlt diese Thematik zeitnah aufzugreifen und eine Regelung zu erlassen.

4. Gebührenausschlag bei Abbrucharbeiten

Ein Gebührenausschlag in Höhe von 400,00 € ist in 4 von 8 Prüfungsfällen mit Abbruchvorhaben nach geltender Dienstanweisung gem. Artikel 3 Nr.5 festzustellen.

Die Gebührenfestsetzungen für Abbruchvorhaben (Rahmengebühren) wurden in 4 von 6 Prüfungsfällen mit dem Mindestgebührensatz von 100,00 € vorgenommen.

Diese Gebührenfestsetzungen erfolgten unabhängig von der Höhe der Maßnahmenkosten (anrechenbare Kosten) und des Bauwerkvolumens eines Vorhabens.

Zur Verhinderung einer pauschalierten Gebührenfestsetzung mit Gebührenausschlägen empfiehlt das RPA die handlungskonkretisierte Einführung einer angemessenen Staffelung der Gebührensätze für Abbruchvorhaben von 100,00 € (Mindestgebühr) bis 2.000,00 €

(Rahmengebühren) unter Artikel 3 Nr. 5 der geltenden Dienstanweisung der Bauaufsicht i.V.m. zur Anlage 1, Tarifstelle 1.4 der BauGebVO SH - z.B. in Bezug zum Bruttorauminhalt (Bauwerksvolumen) oder zum Bauwerkstyp (Anbauten, EFH, MFH, Scheunen, Hallen usw.).

5. Verrechnung der Gebühren zum Vorbescheid (§ 66 LBO)

In 3 von 97 Prüfungsfällen wurden die festgesetzten Baugebühren der beschiedenen und gültigen Vorbescheide (§ 66 LBO) bei vorliegender und rechtzeitiger Bauantragsstellung der Bauherrin / dem Bauherren bei der Gebührenfestsetzung im Genehmigungsverfahren **nicht mit 50%** gemäß Anlage 1, Tarifstelle 1.6 der BauGebVO SH - angerechnet.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Kolleginnen und Kollegen diese gesetzliche Regelung teamübergreifend und serviceorientiert für die Antragstellerinnen und Antragsteller umsetzen.

6. GEKOS - Verfahrensmanagementsystem – Datenpflege

Folgende Akten konnten in der laufenden Prüfung im Rahmen der standardisierten Aktenrecherche zur Aktenvorlage durch den Fachdienst 5.2 nicht vorgelegt werden:

- Az. 15-3/14 (), Az. 62-3/11 (Schönbek), Az. 140/15 (Schacht-Audorf), Az. 172/14 (Jevenstedt), Az. 441/14 (Felde), 478-6/56 (Gnutz)

Der Workflow der Aktenübergabe (Übergabesituation, Dokumentation in GEKOS, Stellvertreterregelung, definierte Aktenaufbewahrungsorte) in der internen Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen ist gegebenenfalls hier gesondert zu regeln.

Die gesuchten Akten sind dem RPA nachträglich vorzulegen.

Rendsburg, den 01.02.2016

Alexander Böttcher

Technischer Prüfer

Anlagen 01 Tabelle Massenverfahren
 02 Aufstellung Einzelfälle
 03 IM SH / FM SH Amtshilfeerlass vom 11.11.2011

Vorgangserfassung Bauaufsicht
Prüfungsschwerpunkte
Massenverfahren

Sachbearbeitung (anonymisiert)	Jahr der Gebührenabrechnung (Bescheid)	Abweichungen (ABW BEF AUS)	Anzeige der Beseitigung (AV / BE)	Bauaufsichtliche Stellungnahmen (TÖB / VES)	Bauvoranfrage (BV)	BImSchG	Genehmigungsfreistellungsverfahren (GFV)	Normales Verfahren (BA)	Vereinfachtes Verfahren (BAV)	Illegale Baumaßnahmen	Baulasteintragung	Zustimmung §77 LBO	Summe zum Stand 17.11.2015	
Sachbearbeiter/in	F02	2013	24	2	2	29	3	12	34	108	0	0	0	214
		2014	22	3	6	45	5	27	17	107	0	0	0	232
		2015	4	0	4	18	0	6	6	42	0	0	0	80
Sachbearbeiter/in	G03	2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2015	11	1	2	22	0	5	6	35	0	0	0	82
Sachbearbeiter/in	R04	2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2015	18	0	0	11	1	25	9	34	2	0	0	100
Sachbearbeiter/in	S05	2013	26	2	9	28	4	21	42	61	3	0	0	196
		2014	25	2	2	29	2	21	41	80	2	1	0	205
		2015	10	0	1	4	0	10	9	24	1	0	0	59
Sachbearbeiter/in	K06	2013	15	1	2	10	0	9	12	50	1	0	0	100
		2014	0	0	0	0	0	1	0	5	0	0	0	6
		2015	5	1	1	4	0	1	10	24	0	0	0	46
Sachbearbeiter/in	L07	2013	25	2	2	44	2	48	52	58	0	0	0	233
		2014	44	6	3	57	4	43	68	82	0	0	0	307
		2015	9	2	1	22	0	25	17	26	0	0	1	103
Sachbearbeiter/in	C08	2013	44	1	2	21	2	57	44	108	0	0	0	279
		2014	60	1	2	42	4	68	62	122	1	0	0	362
		2015	22	1	1	12	1	29	22	42	0	0	0	130
Sachbearbeiter/in	W09	2013	44	6	10	27	2	31	41	105	0	0	0	266
		2014	50	5	7	40	8	28	59	119	0	0	0	316
		2015	12	0	1	12	0	19	13	32	0	0	0	89
Sachbearbeiter/in	j10	2013	45	1	14	28	5	50	39	104	2	0	0	288
		2014	28	7	28	44	4	40	45	112	1	0	0	309
		2015	2	1	7	11	2	18	15	28	0	0	0	84

Sachbearbeiter/in

P11
2013
2014
2015

22	2	11	22	7	16	16	67	1	0	0
9	7	18	5	15	14	38	0	0	0	0
6	2	1	13	0	7	8	25	1	0	0

164
106
63

Erfassungszeitraum 01.01.2013 - 30.04.2015 (28 Monate)

10

582	56	137	600	71	631	725	1600	15	1	1
-----	----	-----	-----	----	-----	-----	------	----	---	---

4419

93,64%

13,17%	1,27%	3,10%	13,58%	1,61%	14,28%	16,41%	36,21%	0,34%	0,02%	0,02%
--------	-------	-------	--------	-------	--------	--------	--------	-------	-------	-------

100%

% - Anteilsranking

4.	5.	3.	2.	1.
----	----	----	----	----

Auswahlkriterium ``Massenverfahren und Verfahrensaufwandsintensität``

Die farblich hinterlegten 5 von 11 beschiedenen Antragsarten erreichen einen prozentualen Anteil von größer > 94 % des gesamten erfassten Antragsaufkommen innerhalb dieser Baugebührenprüfung. Anteilsmäßig ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (BAV) gem §69 LBO mit einem Anteil von mehr als 1/3 am zahlenmäßigen Gesamtaufkommen das prüfungsbedeutsame Massenverfahren. Nachfolgend werden die Schwerpunkte wie folgt festgelegt: Nr. 2 (BA) - Nr.3 (BV) - Nr.4 (ABW...) - Nr. 5 (GFV)

Arbeitsintensiv (LBO / BauGB / Nebenrechte)	Arbeitsintensives Prüfverfahren (BauGB / BauNVO)	Vollständigkeitsprüfung Aufwandsminimiert	Arbeitsintensives Prüfverfahren	Vollständigkeitsprüfung Aufwandsreduziert
---	--	---	---------------------------------	---

Prüfungsschwerpunkt - Rangfolge nach Priorität

4	3	5	2	1
---	---	---	---	---

Vertiefung

Prioritäten

Massenanteil am prüfungserfassten Gesamtaufkommen
Arbeitsintensive (Aufwandsintensive) Genehmigungsverfahren

93,64 % Anteil entsprechen 4.138 Prüfungsfälle (Summe der grünen plus gelben Felder)

Prüfungsnr.	Verfahrenstyp	Aktenzeichen	BauGeb Jahr	Gebührenfestsetzung (€) Fachdienst 5.2	Gebührenausfall (-€) / Gebührenüberschuß (+€)	Gebührenerlass (€) -> KLR	Bauvorhaben	Begründung
1	§ 69	441/00/13	2013	632,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
2	§ 69	181/02/02	2013	360,00 €	0,00 €	0,00 €	Garage Legalisierung + ABW BEF	
3	§ 69	302/16/69	2013	2.264,00 €	40,00 €	0,00 €	Halle + Betriebsleiterwhg. Bürohaus	Photovoltaik nicht berech. Verschn. Dach
4	§ 69	540/21/65	2014	806,00 €	0,00 €	0,00 €	GE Nutzungsänderung	
5	§ 69	327/03/04	2013	247,00 €	0,00 €	0,00 €	GE Bau Halle	
6	§ 69	489/00/13	2013	456,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
7	§ 69	549/02/68	2014	958,00 €	0,00 €	0,00 €	Baulast 150€ Neubau	
8	§ 69	374/02/13	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Geräteschuppen	
9	§ 69	244-3/69	2015	153,00 €	0,00 €	0,00 €	Umbau EFH	
10	§ 69	41-2/15	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Geänderte Ausführung	
11	§ 69	368-14/73	2013	1.184,00 €	24,00 €	0,00 €	C1 Hallenneubau	BRI - Planer
12	§ 69	200/13	2013	824,00 €	80,00 €	0,00 €	Neubau MFH 4 WE	BRI Planer Balkone
13	§ 69	352-2/13	2014	484,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
14	§ 69	100/13	2013	516,00 €	0,00 €	0,00 €	BEF 100 + 416€ Neubau EFH	
15	§ 69	2358/22/73	2013	1.328,00 €	1.160,00 €	0,00 €	Lagune - Ausfallfolge vertiefende Prüfung	BRI - Planer - Luftraum netto / BIO Gasanlage
16	§ 69	690-3/70	2013	548,00 €	0,00 €	0,00 €	Erweit. EFH + Carport + ABW 260€	
17	§ 69	196-3/00	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Nutzungsänderung Praxisräume	
18	§ 69	513/14	2014	1.514,00 €	180,00 €	0,00 €	MFH 4 WE	BRI - Planer Balkone
19	§ 69	652-4/56	2015	972,00 €	159,00 €	0,00 €	Neubau DH	BV nicht verrechnet (Anrechnung 50%)
20	§ 69	2151-5/37	2013	1.576,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau Bürogebäude mit Balkone	
21	§ 69	29-2/13	2013	792,00 €	24,00 €	0,00 €	EFH + Carport im Naturschutzgebiet	BRI Widersprüchliche Darstellung - Rücksprache
22	§ 69	554/13	2014	1.182,00 €	148,00 €	0,00 €	Neubau 2x Stadtvillen + Abbruch	BRI Planer / Abbr. nicht berech. - tarifl. Staffel DA?
23	§ 69	497/03/10	2013	204,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH + Carport + ABW 100€	
24	§ 69	511/16/58	2013	752,00 €	16,00 €	0,00 €	Neubau Landw. MZH	BRI Planer
25	§ 69	879/04/52	2013	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH geänderte Ausführung	
26	§ 69	946(04/60	2013	344,00 €	160,00 €	0,00 €	ABW Anbau in den Abstandsflächen	BRI - Planer - ABW DA Regelung / Wert BRI
27	§ 69	1105/3/60	2013	269,00 €	8,00 €	0,00 €	Anbau an EFH	BRI Höhen Planer
28	§ 69	1573-21/72	2014	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau WKA	Mindestgebühr
29	§ 69	10/14	2014	520,00 €	48,00 €	0,00 €	Neubau EFH + §63 Carport	Abrechnung von Carports (notwendige..) DA?
30	§ 69	137/15	2015	657,00 €	72,00 €	0,00 €	Neubau EFH + Carport	Abrechnung von Carports (notwendige..) DA?
31	§ 69	1125-12/78	2014	752,00 €	184,00 €	0,00 €	Neubau Landw. Halle	BRI - Planer

Prüfungsnr.	Verfahrenstyp	Aktenzeichen	BauGeb Jahr	Gebührenfestsetzung (€) Fachdienst 5.2	Gebührenausfall (-€) / Gebührenüberschuß (+€)	Gebührenerlass (€) -> KLR	Bauvorhaben	Begründung
32	§ 69	464/14	2014	702,00 €	27,00 €	0,00 €	Neubau DH	BRI Planer / WOFIV
33	§ 69	179/00/14	2014	5.032,00 €	773,00 €	0,00 €	Neubau MFH + Carportanlage	BRI Balkone + Höhenansatz
34	§ 69	1281-2/96	2015	432,00 €	63,00 €	0,00 €	Neubau EFH Carport + Abstellraum	UBA Geb.Erhöhung nicht vollzogen
35	§ 69	1235-11/58	2014	1.764,00 €	675,00 €	0,00 €	Neubau Landw. MZH	BRI Planer/ Tarifliche Einordnung
36	§ 69	53/15	2015	629,00 €	9,00 €	0,00 €	Neubau EFH	Vorbescheid nicht gegengerechnet / Planer BRI
37	§ 68	412/00/13	2013	236,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
38	§ 69	412-2/13	2014	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Nachtrag zur Bauanzeige	
39	§ 69	250/14	2014	810,00 €	90,00 €	0,00 €	Neubau EFH + Garage + Dachterasse	BRI Höhenansatz Planer
40	§ 69	146/15	2015	486,00 €	27,00 €	0,00 €	Neubau EFH	BRI Balkone, Dachterasse WOFIV
41	§ 67	1937-4/78	2015	100,00 €	40,00 €	0,00 €	Neubau Gartenhaus	BRI Höhenangabe
42	§ 67	1089-4/93	2015	0,00 €	0,00 €	2.520,00 €	Asylbewerberheim	
43	§ 67	1730-3/76	2015	3.024,00 €	1.624,00 €	0,00 €	Hallenerweiterung	BRI Planerangeben
44	§ 69	332-2/13	2014	873,00 €	50,00 €	0,00 €	GE MZH	Vorbescheid nicht verrechnet
45	§ 69	430/00/14	2014	1.187,00 €	100,00 €	0,00 €	Neubau MFH , Abbruch	Abbruch nicht berechnet
46	§ 69	2657-6/80	2015	891,00 €	118,00 €	0,00 €	Anbau Maschinenhalle	BRI Höhen Planer, Abbruch nicht erfasst
47	§ 69	251-3/10	2015	798,00 €	42,00 €	0,00 €	Erw. Lagerhalle Gartenhaus Teich	BRI Planerangeben
48	§ 69	49/15	2015	4.757,00 €	270,00 €	0,00 €	Neubau Lagerhalle + Büro + Werbeanl.	BRI Höhenangaben Thema Stellplätze Rangier.
49	§ 69	10/14	2014	520,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
50	§ 67	22/15	2015	846,00 €	246,00 €	0,00 €	Anbau eines Wohnhauses	Verfahrensüberleitungen nicht Geb.vollzogen tarif!
51	§ 66	Nort-L. 24/14	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Lagerhalle	
52	§ 69	105/14	2014	728,00 €	66,00 €	0,00 €	Neubau EFH	UBA Tarifumstellung
53	§ 69	1005-6/66	2014	971,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH + Garage	
54	§ 69	561-4/55	2015	180,00 €	0,00 €	0,00 €	Anbau EFH	
55	§ 69	36-3/60	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Anbau EFH	
56	§ 69	172-2/14	2015	216,00 €	36,00 €	0,00 €	Garagen	BRI Planer
57	§ 68	530/14	2015	315,00 €	9,00 €	0,00 €	EFH	BRI Planer
58	§ 68	739-3/70	2015	104,00 €	13,00 €	0,00 €	EFH	BRI Planer
59	§ 68	1727-4/78	2015	112,00 €	0,00 €	0,00 €	EFH	
60	§ 63	117/15	2015	236,00 €	0,00 €	0,00 €	Abbruchanzeige	UBA Tarif. DA Kreis Überarbeitung Staffelung
61	§ 63	74/13	2013	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Abbruchanzeige	BRI 1.817 m3 - Regelungsbedarf Vergleichbarkeit
62	§ 68	64/15	2015	266,00 €	0,00 €	0,00 €	Bürogebäude	

Prüfungsnr.	Verfahrenstyp	Aktenzeichen	BauGeb Jahr	Gebührenfestsetzung (€) Fachdienst 5.2	Gebührenausfall (-€) / Gebührenüberschuß (+€)	Gebührenerlass (€) -> KLR	Begründung	Begründung
63	§ 68	194-3/07	2014	1.891,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau MFH - Balkone erfasst	
64	§ 68	12/15	2015	549,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH + Garage + Balkone erf.	
65	§ 68	403/14	2014	641,00 €	22,00 €	0,00 €	Neubau EFH + Carport	BRI Planer
66	§ 68	269-2/12	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Anbau Lackierkabine	
67	§ 63	117-3/14	2015	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Abbruch 1.800 m3	tarifl.Staffelung DA
68	§ 63	W09/ 28/05/13	2013	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Abbruch Scheune	tarifl.Staffelung DA
69	§ 68	472/14	2014	306,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
70	§ 68	135/15	2015	725,00 €	149,00 €	0,00 €	Neubau EFH	BRI Planer
71	§ 63	631-8/58	2014	100,00 €	0,00 €	0,00 €	Abbruch landw.Gebäude	UBA Tarif. DA Kreis Überarbeitung Staffelung
72	§ 63	224/3/65	2014	0,00 €	100,00 €	0,00 €	Abbruch von 3 GK1	BGM
73	§ 68	8/15	2015	329,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau EFH	
74	§ 68	515/14	2015	396,00 €	0,00 €	0,00 €	Neubau Lagerhalle	
L75	§ 69	26-11/59	2013	648,00 €	0,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	
L76	§ 69	525-12/58	2013	448,00 €	192,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	UBA BRI netto nicht korrekt übernom. - Außenwirk
L77	§ 69	660-7/64	2013	792,00 €	0,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	
L78	§ 69	770-7/73	2013	896,00 €	312,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	BRI Planerangaben Leerraum netto
L79	§ 69	797-6/81	2013	1.112,00 €	1.080,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	BRI Planerangaben Leerraum netto
L80	§ 69	358/13	2013	568,00 €	248,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	BRI Planerangaben Leerraum netto
L81	§ 69	322/14	2014	315,00 €	198,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	BRI Planerangaben Leerraum netto
R82	§ 69	1164-16/59	2013	0,00 €	0,00 €	592,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	§29 Reichssiedlungsgesetz
R83	§ 69	27/3/09	2013	992,00 €	0,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	
R84	§ 69	874-10/51	2013	0,00 €	0,00 €	1.184,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	Befreiung vorab abklären , Verwaltungsaufwand++
R85	§ 69	874-11/51	2013	0,00 €	0,00 €	1.384,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	§29 Reichssiedlungsgesetz
R86	§ 69	2163-9/80	2013	760,00 €	0,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	
R87	§ 69	1001-14/75	2013	100,00 €	20,00 €	1.632,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	Befreiung vorab abklären , Verwaltungsaufwand++
R88	§ 69	2-2/10	2013	200,00 €	8,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	BRI Planer Höhenangaben
R89	§ 69	1261-5/76	2013	272,00 €	47,00 €	1.480,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	Befreiung vorab abklären , Verwaltungsaufwand++
R90	§ 69	485-18/63	2013	0,00 €	100,00 €	1.480,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	Befreiung vorab abklären , Wi Verwalt.-aufwand++
R91	§ 69	874-12/51	2013	0,00 €	0,00 €	100,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	Befreiung vorab abklären , Wi Verwalt.-aufwand++
L92	§ 69	986-26/52	2014	711,00 €	252,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	BRI Planerangaben Leerraum netto
R93	§ 69	161-11/82	2014	1.521,00 €	27,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	BRI Planer Höhenangaben

Prüfungsnr.	Verfahrenstyp	Aktenzeichen	BauGeb Jahr	Gebührenfestsetzung (€) Fachdienst 5.2	Gebührenausfall (-€) / Gebührenüberschuß (+€)	Gebührenerlass (€) -> KLR	Begründung	Begründung
R94	§ 69	162-8/88	2014	1.602,00 €	108,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	BRI Planerangaben Leerraum netto
R95	§ 69	2-6/98	2013	0,00 €	152,00 €	1.600,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	Befreiung vorab abklären , Wi Verwalt.-aufwand++
L96	§ 69	265-16/55	2014	288,00 €	0,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	
R97	§ 69	174-8/66	2013	400,00 €	0,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Rundbehälter	

Seite 1	20.794,00 €	1.745,00 €	0,00 €
Seite 2	26.615,00 €	2.654,00 €	2.520,00 €
Seite 3	14.572,00 €	2.363,00 €	7.852,00 €
Seite 4	2.290,00 €	260,00 €	1.600,00 €
97 Gesamtsumme	64.271,00 €	7.022,00 €	11.972,00 €

Summe der Verwaltungsleistungen bewertet nach BauGebVO SH	83.265,00 €
--	--------------------

R Rundbehälter

L Lagune Erdbecken

L76	§ 69	525-12/58	2013	448,00 €	192,00 €	0,00 €	Landw. Lagerbehälter - Lagune	Ausgangsfall - Einleitung der vertiefenden Prüfung im Bereich der Lagunen Gülleerdbecken
-----	------	-----------	------	----------	----------	--------	-------------------------------	--

§ 63,66,67,68,69 Verfahren gemäß LBO SH

›

..

.

.

.

.

.



Stellungnahme zum Prüfungsergebnis des RPA zur Erhebung der Gebühren im Bereich der Bauaufsicht

Im Rahmen der Prüfung wurden erfreulicher Weise vergleichsweise geringfügige Gebührenaufschläge festgestellt. Als Hauptursache für die fehlerhafte Baugebührenfestsetzung wurde dabei die Einreichung von Antragsunterlagen festgestellt, bei denen die Berechnung des BRI gemäß Berechnung nach Anlage 3 der BauGebVO SH fehlerhaft war. Überwiegend betraf dies Güllelager-Lagunen / Güllerundbehälter.

Die Sachverhalte, zu denen im Bericht Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden, werden bei der zukünftigen Bearbeitung Beachtung finden.

zu 1.: Prüferfordernis der Bauvorlagen

Nach Empfehlung des RPA besteht ein grundsätzliches Prüferfordernis in den Bauvorlagen hinsichtlich der BRI-Angaben. Es empfiehlt die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises und einer Regelung in einer Dienstanweisung.

Die Empfehlung des RPA wird zur Kenntnis genommen.

Die FDL stellt sicher, dass zukünftig grundsätzlich die Angaben der Berechnung des Bruttorauminhaltes in den Bauvorlagen einer Plausibilitätsprüfung unterworfen werden. Die Plausibilitätsprüfung hat hinsichtlich einer Kosten-/ Nutzenanalyse mit einem möglichst geringen Aufwand zu erfolgen. Eine dezidierte Prüfung würde einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten und könnte sich konträr zu der angestrebten Minimierung der Verfahrensdauer verhalten.

Die empfohlene Berechnung des RPA würde darüber hinaus zu einem erheblichen Gebühreanstieg bei Güllelagunen führen, der in Bezug auf die Herstellungskosten unverhältnismäßig wäre. Ein Anstieg der Widerspruchs- sowie Klagequote wäre zu befürchten. Die Gebühren werden zudem grundsätzlich auf Tausend aufgerundet und hierdurch wird ein Gebührenaufschlag reduziert. Eine dezidierte Berechnung in jedem Einzelfall würde hingegen in keinem angemessenen Kosten-Leistungsverhältnis stehen.

Bei größeren Bauvorhaben wie bspw. von Hallenbauten, Gewerbebetrieben oder auch landwirtschaftlichen Betriebsbauten wird hingegen zukünftig ein überschlägiges Berechnungsverfahren durchgeführt.

zu 2.: Dienstanweisung

Das RPA empfiehlt, die Dienstanweisung der Bauaufsicht ins Intranet zu stellen und entsprechend den Empfehlungen des RPA zu überarbeiten. Zudem könne die Dienstanweisung auch auf die Homepage des Kreises gestellt werden.

Die Empfehlung des RPA wird zur Kenntnis genommen.

Die Dienstanweisung wurde jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben und wird zukünftig zudem auf die Intranetseite gestellt.

Die FDL stellt die Einhaltung der Dienstanweisung sicher.
Eine Überarbeitung der Dienstanweisung wird im Zuge der Neufassung der BauGebVO erfolgen. Die Neufassung der Dienstanweisung wird dann innerhalb des Arbeitskreises Bauaufsicht des Landkreistages S-H beraten, um eine landesweite Konformität zu gewährleisten.

zu 3.: Gebührenfestsetzung für verfahrensfreie Vorhaben (§ 63 LBO)

Das RPA regt an, in der Dienstanweisung zu regeln, dass eine Gebührenfestsetzung ohne formuliertes und beantragtes Sachbescheidungsinteresse nicht zu erfolgen hat.

Die Empfehlung des RPA wird zur Kenntnis genommen.
In Einzelfällen wird bei unbebauten Grundstücken über die in den Bauvorlagen beantragten Vorhaben mitbeschieden. Dieses erfolgt bei einer Unsicherheit des Bauherrn über die Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes in seinem eigenen Interesse und somit im Sinne einer Kundenfreundlichkeit. Das Herausstreichen der besagten Vorhaben aus den Vorlagen wäre in diesen Fällen schwer vermittelbar und würde zudem zu einer Verzögerung der Verfahren führen.

zu 4.: Gebührenaussfall bei Abbrucharbeiten

Das RPA empfiehlt, dass die Rahmengebühren mit angemessener Staffelung in der Dienstanweisung zu regeln wären.

Die Empfehlung des RPA wird zur Kenntnis genommen.
Die Gebührenfestsetzung wird nach Zeitaufwand abgerechnet, daher wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle aufgrund der nicht sehr zeitintensiven Bearbeitungsdauer lediglich eine Mindestgebühr i.H.v. 100,- € berechnet. Die Festsetzung des Mindestsatzes wurde daher in den vom RPA untersuchten Fällen gesetzeskonform festgesetzt.

zu 5.: Verrechnung der Gebühren zum Vorbescheid (§ 66 LBO)

RPA wurde festgestellt, dass in 3 von 97 geprüften Fällen, die Baugebühren der gültigen Vorbescheide bei rechtzeitiger Bauantragstellung dem Bauherrn bei der Gebührenfestsetzung im Genehmigungsverfahren nicht mit 50 % gemäß Anlage 1, Tarifstelle 1.6 der BauGebVO SH angerechnet worden sind.

Die Empfehlung des RPA wird zur Kenntnis genommen.
Die Verrechnung der Gebühren wurde von neuen Mitarbeitern in Einzelfällen nicht vorgenommen.
Die FDL stellt sicher, dass die gesetzlichen Regelungen der BauGebVO eingehalten werden.

gez. Dr. Siefken

**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2013,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums am
Nord-Ostsee-Kanal**

I. Prüfungsauftrag

Die Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik und Landwirtschaft – ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.12.2009 als Regionales Bildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2010 errichtet worden. Gemäß § 1 Abs. 2 der genannten Satzung führt die Anstalt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“.

Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist entsprechend § 16 Abs. 1 der o.a. Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Nach Maßgabe des § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes erfolgt die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Gemäß § 95 m Gemeindeordnung (GO) hat das BBZ am NOK zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 95 n GO daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldensverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II. Vorlage des Jahresabschlusses

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht hätten am 01.05.2014 vorliegen müssen. Sie konnten dem Rechnungsprüfungsamt am 29.01.2016 zur Prüfung vorgelegt werden.

III. Lagebericht

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgeschlossenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Im Lagebericht wurden die Abweichungen (auf den Ertrags- und Aufwandskonten) über 10.000 € gegenüber den Planwerten erläutert.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist folgendes festzustellen:

Lfd. Nr. 2.: Die Unterschreitung des Haushaltsansatzes resultiert zum einen aus einem, auch im Verhältnis der Vorjahre, zu hoch gewählten Ansatz und zum anderen daraus, dass die Auflösung Sonderposten um rd. 50.000,00 € zu niedrig gebucht wurde. (Siehe auch Erläuterung zur Bilanzposition 2.2 auf Seite 14).

Lfd. Nr. 6: In 2013 wurden 26.673,00 € anstatt 33.340,00 € an Förderung für Schulsozialarbeit vereinnahmt.

Lfd. Nr. 16: Die flächendeckende Ausrüstung der Schule mit Beamern Leinwänden und Smartboards führt nicht zu den erhöhten Aufwendungen. Deren Anschaffungen wären auch nicht unter Geschäftsaufwendungen EDV zu buchen. Die Geschäftsaufwendungen EDV in Höhe von rd. 27.000,00 € überschritten den Ansatz von 5.700,00 € deutlich. Davon entfielen auf den Aufwand für Toner allein rd. 24.000,00 €.

Zutreffend wird unter lfd. Nr. 14 erläutert, dass die Abschreibung bei der Planung um 45.049,71 € zu niedrig angesetzt wurde.

Seit Gründung des BBZ weichen bei dieser Position die Planzahlen von den Ergebnissen deutlich ab. Dies gilt gleichermaßen für die Position Auflösung von Sonderposten. Bei den Planungen wurden die Ansätze für AfA und Auflösung Sonderposten immer in gleicher Höhe gewählt. Die Annahme, dass die Höhe der Auflösung von Sonderposten der Höhe der Abschreibungen entspricht, ist nicht zutreffend. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Abweichungen vom Plan. Für 2014 liegt noch kein Ergebnis vor.

Konto	Plan 2010	Ist 2010	Plan 2011	Ist 2011	Plan 2012	Ist 2012	Plan 2013	Ist 2013 *	Plan 2014
AfA	88100	150.593,51	88100	156.163,58	103100	175.369,84	160000	206.629,22	189.400,00
Auflösung SoPo * in 2013									
korrigierter Wert	88100	144.459,35	88100	138.251,53	103100	135.183,57	160000	134.110,92	189.400,00

Es wird empfohlen, künftig die Planungen für diese Positionen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre vorzunehmen.

Auf Seite 6 des Lageberichtes wird dargelegt, wie sich der Jahresfehlbetrag auf die einzelnen Schulen verteilt.

Die Fachschulen Hauswirtschaft und Landwirtschaft schließen jeweils mit einem positiven Ergebnis ab (23.753,79 € bzw. 6.613,69 €).

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 13.10.2009/04.12.2009 sowie vom 23.12./01.12.1998 erstattet das Land dem Kreis für diese beiden Schulen jährlich bis zu 247.000,00 €. Es soll jährlich auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden. Diese Kostenerstattung wurde bei Aushandlung des Budgets zwischen Kreis und BBZ berücksichtigt.

Überschüsse bzw. Unterschüsse für die genannten Schulen sind im Verhältnis Kreis / BBZ auszugleichen.

Es wird daher empfohlen, künftig bei Über- bzw. Unterschüssen eine entsprechende Verbindlichkeit bzw. Forderung zu buchen.

Unter 7.1 auf Seite 14 des Lageberichtes ist der Hinweis „gedeckt durch Überschuss im Ergebnisplan“ nicht zutreffend. Das Ergebnis weist einen Fehlbetrag aus. Wie im Anhang 4.4 zur Schlussbilanz ausgewiesen, sollen 191.149,12 € für Auszahlungen für investive Maßnahmen auf 2014 übertragen werden.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2013 beigefügte Lagebericht entspricht ansonsten den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

IV. Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2012 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2013 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK war der vom Verwaltungsrat am 12.12.2012 beschlossene Wirtschaftsplan 2013.

Für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf und	2.248.490,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Ergebnis	2.248.490,00 € 0,00 €

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.087.890,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.087.890,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	228.900,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	228.900,00 €

Die Ansätze wurden darüber hinaus um die übertragenen Ermächtigungen fortgeschrieben. Die übertragenden Ermächtigungen ergeben sich aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen oder auch Einsparungen, die nach § 9 Absatz 3 des Überleitungsvertrages beim BBZ verbleiben.

Hierdurch ergaben sich folgende Fortschreibungen der Planansätze 2013:

Zeile 16 Ergebnisrechnung	39.014,09 €	Nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten
Zeile 29 Finanzrechnung	193.598,09 €	Für investive Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen ergeben sich folgende fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse:

**VI.
Jahresabschluss**

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.508.090,00 €	1.426.016,09 €	-82.073,91 €
3	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich.-rechtliche Leistungsentgelte	30.000,00 €	35.041,07 €	5.041,07 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	225.000,00 €	286.184,75 €	61.184,75 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	485.400,00 €	586.693,26 €	101.293,26 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	191,50 €	191,50 €
8	Aktiviert. Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Ordentliche Erträge	2.248.490,00 €	2.334.126,67 €	85.636,67 €
11a	Personalaufwendungen	193.700,00 €	192.574,25 €	-1.125,75 €
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.292.490,00 €	1.256.189,94 €	-36.300,06 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	160.600,00 €	205.649,71 €	45.049,71 €
15	Transferaufwendungen	5.200,00 €	4.711,90 €	-488,10 €
16	Sonst. ordentl. Aufwendungen	635.514,09 €	686.749,49 €	51.235,40 €
17	Ordentliche Aufwendungen	2.287.504,09 €	2.345.875,29 €	58.371,20 €
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-39.014,09 €	-11.748,62 €	27.265,47 €
19	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Finanzergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				0,00 €
22	Ordentliches Ergebnis	-39.014,09 €	-11.748,62 €	27.265,47 €

Anmerkung:

Das Jahr 2013 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **- 11.748,62 €** ab. Wenn die Sonderposten korrekt aufgelöst worden wären (siehe Anmerkung zu 2.2 Sonderposten, S.15), dann wäre das Jahresergebnis um 50.361,78 € besser ausgefallen. Die Jahresrechnung hätte dann mit einem Jahresüberschuss von **38.613,16 €** abgeschlossen.

2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.347.490,00 €	1.469.798,51 €	122.308,51 €
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	30.000,00 €	35.624,78 €	5.624,78 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	225.000,00 €	285.616,52 €	60.616,52 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	485.400,00 €	215.366,05 €	-270.033,95 €
7	Sonstige Einzahlungen	0,00 €	185,00 €	185,00 €
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.087.890,00 €	2.006.590,86 €	-81.299,14 €
10	Personalauszahlungen	193.700,00 €	192.574,25 €	-1.125,75 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.292.490,00 €	1.259.714,48 €	-32.775,52 €
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00 €	47,80 €	47,80 €
14	Transferauszahlungen	5.200,00 €	4.796,90 €	-403,10 €
15	Sonstige Auszahlungen	635.514,09 €	594.014,59 €	-41.499,50 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.126.904,09 €	2.051.148,02 €	-75.756,07 €
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-39.014,09 €	-44.557,16 €	-5.543,07 €
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	-193.598,09 €	21.789,89 €	215.387,98 €
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Saldo	-232.612,18 €	-22.767,27 €	209.844,91 €

Anmerkung:

Während nach der Planung die Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 die Einzahlungen um 39.014,09 € übersteigen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag in Höhe von **- 44.557,16 €** aus. Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 21.789,89 € fällt deutlich positiver aus als geplant.

VII. Planabweichungen

Die wesentlichen Planabweichungen wurden auf Seite 8 des Lageberichtes erläutert. Siehe hierzu auch **III**.

Schlussbilanz zum 31.12.2013

Die Bilanzsumme erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um **233.584,24 €** auf **1.351.917,55 €**.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.594,00 €	9.738,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	447.810,80 €	473.857,98 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	287.303,50 €	308.178,07 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	609,00 €	189,00 €
	Summe Anlagevermögen	744.317,30 €	791.963,05 €
	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
2	Umlaufvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	2.536,68 €	14.880,07 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	461.189,82 €	660.715,09 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	143.518,75 €	117.918,58 €
	Summe Umlaufvermögen	607.245,25 €	793.513,74 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	355,00 €	25,00 €
	Bilanzsumme	1.351.917,55 €	1.585.501,79 €

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1

Gemäß § 37 Absatz I GemHVO Doppik und den dazugehörigen Erläuterungen ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Laut Auskunft des BBZ wurde im Februar 2014

eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Auf Grund von personellen Engpässen wurde eine Auswertung bislang nicht durchgeführt. Eine Auswertung sei nach dem derzeitigen Planungsstand für den Herbst 2016 vorgesehen.

Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2012	8.594,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013	9.738,00 €
Umsatzsaldo	1.144,00 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	4.818,30 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	3.674,30 €
Summe	1.144,00 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden ordnungsgemäß linear abgeschrieben.

Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2012	447.810,80 €
Bilanzwert am 31.12.2013	473.857,98 €
Umsatzsaldo	26.047,18 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	147.708,80 €
Wertberichtigungen	0,00 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	121.661,62 €
Summe:	26.047,18 €

Die im Wirtschaftsjahr 2013 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Abweichend von der Bilanz weist der Anlagenspiegel mit 474.122,91 € ein um 264,93 höheren Schlussaldo aus.

**Bilanzposition 1.2.7
Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzwert am 31.12.2012	287.303,50 €
Bilanzwert am 31.12.2013	308.178,07 €
Umsatzsaldo	20.874,57 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	102.167,87 €
Wertberichtigungen	0,00 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	81.293,30 €
Summe:	20.874,57 €

Bei der stichprobenartigen Belegprüfung ist aufgefallen, dass in wenigen Fällen Anlagegüter direkt in den Aufwand gebucht worden, obwohl sie dem Wert nach als Anlage zu buchen gewesen wären (Beleg 2006822, 2007545, 2008684, 2008871, 2008881)

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2013 angeschafften Anlagegüter wurden im Übrigen ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Abweichend von der Bilanz weist der Anlagenspiegel mit 307.913,14 € ein um 264,93 geringeren Schlussaldo aus.

Die beiden Abweichungen bei den Bilanzpositionen 1.2.6. und 1.2.7. sind im Ergebnis neutral.

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2012	2.536,68 €
Bilanzwert am 31.12.2013	14.880,07 €
Umsatzsaldo	12.343,39 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden. Dazu gehören u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Heizöl.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Heizölkupf im Frühjahr 2013. Die Heizung des BBZ kann nur noch mit Gas betrieben werden. Der Heizöltank wurde Ende 2015 ausgebaut. Das Heizöl wurde an das BBZ Rendsburg Eckernförde verkauft.

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2012	461.189,82 €
Bilanzwert am 31.12.2013	660.715,09 €
Umsatzsaldo	199.525,27 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2013 verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.293,50 €	z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Unterkunft und Verpflegung sowie für Nutzung der Sporthalle und von Schulräumen
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	499.251,04 €	Im Wesentlichen Schulkostenbeiträge aus 2012 und 2013.
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.105,00 €	u.a. Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung
Sonstige privatrechtliche Forderungen	155.065,55 €	im wesentlichen Forderungen gegen den Kreis RD-ECK (Schlussrate Budgetbetrag 2013) und Personalkostenerstattung für Verwaltungskraft durch MBW
Summe:	660.715,09 €	

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden.

Für noch nicht erhobene Schulkostenbeiträge aus den Jahren 2012 und 2013 wurden Forderungen in Höhe von 188.900,00 € und in Höhe von 238.100,00 € eingestellt. Die Abrechnung der SKB erfolgte für 2012 in 2014 und für 2013 in 2015. Die entsprechenden Forderungen sind in 2014 und 2015 noch auszubuchen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Von den zum 31.12.2013 ausgewiesenen Forderungen waren zum Prüfungszeitpunkt bis auf 9.021,11 € alle Forderungen ausgeglichen. Die Forderungsverfolgung erfolgt durch das BBZ.

Bilanzposition 2.4

Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2012	143.518,75 €
Bilanzwert am 31.12.2013	117.918,58 €
Umsatzsaldo	-25.600,17 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind unter dieser Bilanzposition alle liquiden Mittel des BBZ in Form von Bar- oder Buchgeld, wie z.B. Handvorschüsse und Bankguthaben, anzusetzen. Es ist daher erforderlich, diese Beträge stichtagsgenau zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.

Der Betrag der liquiden Mittel auf den Bankkonten wurde durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Abrechnung der Handkassen wurde eingesehen.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-44.557,16 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.789,89 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel)	-118,80 €
EU-Konto	-2.661,66 €
Handvorschüsse	-52,44 €
Summe	-25.600,17 €

Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2012	355,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013	25,00 €
Umsatzsaldo	-330,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2013), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden.

Der Bilanzwert 2013 setzt sich aus dem bereits gezahlten (06.12.2013) Beitrag für das Deutsche Jugendherbergswerk für das Jahr 2014 in Höhe von 25,00 € zusammen. Die Auszahlung war als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2014 zu verrechnen. Die Abgrenzung ist somit ordnungsmäßig erfolgt.

Die Jahresrechnung 2014 für das ABO „Fischmagazin“ in Höhe von 132,15 € ist am 31.12.2013 angewiesen worden. Da diese Auszahlung als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2014 zu verrechnen ist, hätte auch hier eine Abgrenzung erfolgen müssen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr waren aufzulösen. Das ist ordnungsgemäß erfolgt.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	288.417,02 €	276.668,40 €
2	Sonderposten	773.547,32 €	925.118,32 €
3	Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4	Verbindlichkeiten	255.419,46 €	345.082,40 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	34.533,75 €	38.632,67 €
	Bilanzsumme	1.351.917,55 €	1.585.501,79 €

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2012	288.417,02 €
Bilanzwert am 31.12.2013	276.668,40 €
Umsatzsaldo	-11.748,62 €

Die Bilanzwerte für das Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen.

	31.12.2012	31.12.2013
Allgemeine Rücklage	278.628,78 €	278.628,78 €
Ergebnisrücklage	27.862,89 €	27.862,89 €
Jahresfehlbetrag	-18.074,65 €	-29.823,27 €
Summe = Eigenkapital	288.417,02 €	276.668,40 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Beim BBZ am NOK ergibt sich der Bilanzwert des Eigenkapitals aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Ergebnisrücklage sowie des Jahresfehlbetrages. Nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Nach § 26 Absatz 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

Zum 31.12.2013 hätte der Fehlbetrag 2012 in Höhe von 18.074,65 € aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden sollen.

Dies ist in Rahmen des Jahresabschlusses 31.12.2014 nachzuholen. Erst wenn die Ergebnisrücklage verbraucht ist sind Fehlbeträge aus Vorjahren vorzutragen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Bilanzposition 2.2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2012	773.547,32 €
Bilanzwert am 31.12.2013	925.118,32 €
Umsatzsaldo	151.571,00 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen. Die ab 01.01.2010 erhaltenen Investitionskostenanteile in den Budgets werden pauschal mit 10% /a aufgelöst. In 2013 ist die pauschalierte Auflösung nicht gebucht worden. Somit weist die Jahresrechnung einen 50.361,78 € zu geringen Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus.

Diese Auflösung ist im Rahmen der Jahresrechnung 2014 nachzuholen.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erhaltene neue Zuwendungen	237.960,00 €
Auflösung von Sonderposten	86.389,00 €
Summe	151.571,00 €

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2012	255.419,46 €
Bilanzwert am 31.12.2013	345.082,40 €
Umsatzsaldo	89.662,94 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.673,73 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	233.378,67 €
Summe	345.082,40 €

Verbindlichkeiten stellen eine Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten dar, deren Höhe und Fälligkeit feststeht. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Rechnungen, die erst im Jahr 2014 fällig wurden.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO – Doppik ist dem Anhang ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Dieser wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der Betrag der Verbindlichkeiten stimmt mit dem Wert der Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz überein.

Bilanzposition 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2012	34.533,75 €
Bilanzwert am 31.12.2013	38.632,67 €
Umsatzsaldo	4.098,92 €

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Unterkunft und Verpflegung	500,00 €
EU-Projekt Leonardo da Vinci / Comenius	27.107,67 €
Gruppenkasse FSH	11.025,00 €
Summe	38.632,67 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2013), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Bei dem gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 € handelt es sich u.a. um Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Landfrauenschule Hanerau-Hademarschen für den Monat Januar 2014, die bereits im Dezember 2013 eingezahlt worden sind. Da der Betrag erst im Haushaltsjahr 2014 ertragswirksam wird, liegen die Voraussetzungen für die Abgrenzung vor.

Für zwei EU-Förderprojekte (Leonardo da Vinci VETPRO und Comenius Schulpartnerschaft) wurde für einen Zeitraum von 2 Jahren ein Zuschuss von insgesamt 49.720,00 € gewährt. Das Projekt hat eine Laufzeit bis in 2014 hinein. Dementsprechend erfolgte eine Abgrenzung für 2013 und 2014 in Höhe von 27.107,67 €.

Gemäß § 2 Nr. 3 b der Satzung des BBZ am NOK über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird in der Fachschule für Hauswirtschaft von jedem/r Schüler/in ein Lernmittelbeitrag in Höhe von 270,00 € für ein Schuljahr im Voraus erhoben. Da das Schuljahr den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 umfasst, wurde ein Anteil in Höhe von 7/12 der eingezahlten Beiträge (11.025,00 €) abgegrenzt.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 34.533,75 € waren aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK.

Rendsburg, den 11.05.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt

Litty



22.01.2015

Vermerk

über die Prüfung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist eine Fachgruppe des Fachdienstes Jugend- und Sozialdienst.

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es unter anderem, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

Diese Jugendhilfeleistungen können in Form von pädagogischen, therapeutischen, ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen gewährt werden.

Hierzu gehören:

- die Übernahme der Entgelte bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen,
- die Übernahme der Kosten bei Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei ambulanter und teilstationären Hilfen,
- die Gewährung von Krankenhilfen bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Heim- und Vollzeitpflege,
- die Gewährung von einmaligen Leistungen an Kinder und Jugendliche im Falle der Fremdunterbringung,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Unterhaltspflichtigen im Falle einer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

In der Regel wird die Fachgruppe Jugend- und Sozialdienst aufgrund eines Hilfeersuchens der Personensorgeberechtigten (oder auch Kindergarten, Schule) tätig. In Zusammenarbeit mit diesem, dem Kind oder dem Jugendlichen und mehreren Fachkräften wird ein **Hilfeplan** aufgestellt, der regelmäßig fortzuschreiben ist.

Der/die zuständige SachbearbeiterIn der Fachgruppe Jugend- und Sozialdienst legt im Zahlungsprogramm **Info 51** den jeweiligen Fall an. Die SachbearbeiterInnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind zuständig für die finanzielle und verwaltungsmäßige Abwicklung der Angelegenheit. Diese zeichnen jeweils für ihren Bereich rechnerisch

und sachlich richtig und geben die vorzunehmenden Zahlungen in das Programm ein.

Die diesen Zahlungen zugrunde liegenden Entgelte sind mit den einzelnen Jugendhilfeeinrichtungen und dem Leiter der Fachgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 78 c SGB VIII vereinbart worden. Grundlage für die Entgeltvereinbarung sind der Jugendhilfe-Rahmenvertrag für Schleswig-Holstein und die mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung getroffene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Nach §§ 90 ff. SGB VIII können Kostenbeiträge zu den Kosten der Jugendhilfe festgesetzt werden. Der Umfang der Heranziehung richtet sich nach § 94 SGB VIII bzw. der hierzu erlassenen Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung). Hiernach überprüfen die Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe regelmäßig die Einkünfte der Kinder / Jugendlichen bzw. deren Eltern. Ggf. wird dann ein Kostenbeitrag festgesetzt. Das Kindergeld ist nach § 7 der Kostenbeitragsverordnung unabhängig von einer einkommensabhängigen Heranziehung zu zahlen. Festzustellen ist, dass nur ein geringer Teil der Hilfeempfänger in der Lage ist, sich an den Kosten der Jugendhilfeleistungen zu beteiligen.

Der Zahlungseingang der Kostenbeiträge wird von den Sachbearbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe überwacht.

Dazu werden die jeweiligen Kontoauszüge mit den Geldeingängen dem Fachdienst zugeleitet, von dort werden die Zahlungseingänge dann in das Buchungsprogramm eingegeben.

Aus dem Programm Info 51 können die für einen Fall in einem bestimmten Zeitraum angefallenen Aufwendungen herausgezogen werden. Eine routinemäßige Aufschlüsselung pro Jugendhilfefall erfolgt aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht.

Einige Fälle wurden einer näheren Prüfung unterzogen:

Az: 424-1 Sch 18

Fall XXXXXXXXXX

Die Zwillinge befinden sich seit Dezember 2007 in einer Erziehungsfamilie. Der Pflegevater ist angestellt bei der Familienhorizonte gGmbH, Rendsburg, und erhält von dort ein festes Gehalt. Gemäß Vereinbarung zwischen dem Jugend- und Sozialdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Familienhorizonte gGmbH vom 05.12.2007 erstattet der Kreis der Familienhorizonte sämtliche entstehenden Personalkosten für den Pflegevater zzgl. einer Verwaltungspauschale von 51 € mtl.

Im September 2015 hat der Pflegevater 3 Pflegekinder betreut. Die mit Rechnung vom 30.09.2015 geltend gemachten Personalkosten sind somit zu je einem Drittel (983,02 €) auf die Kinder aufgeteilt und bezahlt worden.

Zusätzlich wird nach § 39 SGB VIII ein monatlicher Pauschbetrag für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes direkt an den Pflegevater gezahlt (Pflegegeld). Die Höhe des Pflegegeldes beträgt nach der Lebensunterhalts-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein (LIVO-SH) für ein 6 – 12 jähriges Kind z. Zt. 826,00 €.

Daneben werden auf Antrag für maximal 6 Wochen im Jahr die Kosten einer Urlaubsvertretung für 8 Stunden tgl. an 7 Tagen in der Woche auf der Basis des Landesmindestlohngesetzes mit dem z. Zt. gültigen Mindestlohn von 9,18 €, jährlich also bis zu 3.084,48 € gezahlt. Für 2015 hat der Pflegevater diesen Betrag erhalten. Eine spezielle rechtliche Grundlage für die Zahlung des Betrages für die Urlaubsvertretung gibt es nicht. Durch diese Regelung wird verhindert, dass die Kinder kurzzeitig in einer anderen Einrichtung betreut werden müssten, wofür auch Kosten anfallen würden.

Az: 424- K 109

Fall [REDACTED]

Der Junge erhält z. Zt. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) nach § 34 SGB VIII. Er ist untergebracht in der Lebensgemeinschaft Nordland in Breiholz.

Mit der Lebensgemeinschaft Nordland gGmbH wurde eine Entgeltvereinbarung abgeschlossen.

Vereinbart wurde

1. für die Heimerziehung ein Tagessatz von 125,37 €
2. für die Intensivbetreuung ein Tagessatz von 56,56 €
3. für die Beschulung interner Schüler ein Tagessatz von 41,59 €

Zusätzlich wird ein Barbetrag nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung an die Kinder/Jugendlichen gezahlt, der je nach Altersgruppe zwischen 6 und 53 € mtl. beträgt.

Die Lebensgemeinschaft Nordland gGmbH gewährt dem Kreis einen „Rendsburger Rabatt“ i. H. von 5 € tgl., der schriftlich nicht festgelegt wurde. So wurden für Justin für Oktober 2015 in Rechnung gestellt:

1. für die Heimerziehung ein Tagessatz von 120,37 € x 31 =	3.731,47 €
2. für die Intensivbetreuung ein Tagessatz von 56,56 € x 31 =	1.753,36 €
3. für die Beschulung interner Schüler ein Tagessatz von 41,59 € x 31	1.289,29 €
4. Taschengeld mtl.	33,00 €
insgesamt	6.807,12 €

Es wurde regelmäßig überprüft, ob die Eltern in der Lage sind, sich an den Kosten der Unterbringung zu beteiligen.

Az: 424-W 113

Fall [REDACTED]

Die Familie [REDACTED] besteht aus der alleinstehenden Mutter und 6 Kindern im Alter von 5 – 17 Jahren

Das Projekt „Familie W.“ wird im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe betreut. Die Betreuung des ältesten Sohnes [REDACTED] erfolgt durch die Einrichtung „Olias Haus“

außerhalb des Elternhauses. Hierfür wird z. Zt. ein Tagessatz von 187,74 € zzgl. Taschengeld (53 € mtl.) gezahlt, mtl. somit 5.632,20 €.

Die restliche Familie erhält Familienhilfen durch ein umfangreiches Betreuerteam unter der Projektleitung des „Olias Hauses“. Die Kosten hierfür wurden zuletzt ab Mitte März 2015 anhand des Stundenaufwands der Betreuer ermittelt. Der Tagessatz beträgt z. Zt. 365,13 €, bei 30 Tagen somit mtl. 10.953,90 €. Zusätzlich entstehen Kosten für Entlastungswochenenden u. a.

Az: 424-13/531

Fall [REDACTED]

Aufgrund der Erkrankung der Mutter ist der Familie mit 3 kleinen Kindern (10 Monate, 2 und 4 Jahre alt) ab Mai 2015 sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII gewährt worden. Zunächst wurden 21 Wochenstunden gewährt, ab Juli 2015 8 Helferstunden und 1 Fachleistungsstunde.

Die Hilfe wird erbracht von der Familienhorizonte eGmbH. Mit der eGmbH wurden folgende Stundensätze vereinbart:

Fachleistungsstunde Erzieher/Sozialpädagoge	47,70 €
Fachleistungsstunde Helfer	23,60 €
Dolmetscher	44,28 €.

Die Familienhorizonte erhält monatlich einen Abschlag i. H. v. 80,46 % der voraussichtlichen Kosten. Der Abschlag beträgt zur Zeit 827,75 €. Die genaue Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag eine Abrechnung noch nicht vor.

Az: 424-13/540

Fall [REDACTED]

Für [REDACTED] wurde für die Zeit vom 21.05.2015 – 31.07.2015 vorläufige Hilfe zur Erziehung – mit einem Stundenumfang von 5 Wochenstunden einer Fachkraft - nach § 31 SGB VIII gewährt.

Ab 01.08.2015 wird laut Hilfeplan des Jugend- und Sozialdienstes ein Stundenumfang von 4 Stunden pro Woche vorgeschlagen. Die Hilfe wird erbracht von einer Mitarbeiterin der Familienhorizonte eGmbH.

Es wird ein mtl. Abschlag i. H. v. 667,80 € an die Familienhilfe eGmbH gezahlt. Die erste halbjährliche Abrechnung ist noch nicht erfolgt.

Az: 424-3/26

Fall [REDACTED]

Aufgrund des Hilfeplanes des Jugend- und Sozialdienstes wird Hilfe nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand) mit 4 Fachleistungsstunden wöchentlich ab September 2015 gewährt.

Die Hilfe wird erbracht von der Familienhorizonte eGmbH. Für September wurde hierfür ein Betrag von 511,98 € gezahlt.

Az: 424-2/15

Fall [REDACTED]

Das Kind wird halbtags in einer Kita betreut. Zusätzlich wird wegen der Überforderung der Mutter Hilfe zur Erziehung in Form der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit 20 Stunden wöchentlich – ab November 2015 15 Stunden – gewährt. Hierfür wurde mit der Tagesmutter ein Stundensatz von 3,50 € vereinbart.

Der Betrag wird mtl. gezahlt, eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Ein Hilfeplan liegt vor.

Az: 424-2/3

Fall [REDACTED]

Thies erhält im Schulz-Hencke-Heim Hilfe zur Erziehung / Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 27 bzw. § 32 SGB VIII.

Die Hilfe besteht aus der Teilnahme an den betreuten Hausaufgaben sowie dem Freizeitangebot. Außer dem vereinbarten Tagessatz von 57,52 € werden die Fahrtkosten von 27,00 €/tgl. (Taxi) übernommen, da er sonst an der Hausaufgabenhilfe nach der Schule nicht rechtzeitig teilnehmen könnte. Für Oktober 2015 wurde gem. Rechnung vom 30.09.2015 ein Betrag i. H. v. 2.243,12 € - einschließlich einer Nachzahlung für Fahrtkosten - übernommen.

Ein Hilfeplan liegt vor.

Az: 424-B 100

Dean Peter lebt seit 2008 in einer Erziehungsfamilie und erhält dort Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung). Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Kiel.

Der Tagessatz für die Betreuung beträgt 89,88 €, bei 30 Tagen somit 2.696,40 € mtl. Zusätzlich werden ein Taschengeld von 53 € sowie die Fahrtkosten zum Besuch seines Vaters in Kiel gezahlt.

Da der Vater in Kiel gemeldet ist, ist die Stadt Kiel bezüglich der Jugendhilfeleistungen gem. § 89 a SGB VIII kostenerstattungspflichtig. Mit Kostenabrechnung vom 03.08.2015 sind die Jugendhilfeleistungen für den Zeitraum 01.02.2015 bis 30.06.2015 in Höhe von 16.309,91 € angefordert worden.

Az: 424-G 129

Für [REDACTED] werden seit Juli 2011 Jugendhilfeleistungen erbracht. Ab 01.08.2014 wird Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (betreutes Wohnen) i. H. v. ca. 1.500 € mtl. gewährt. Es wurde regelmäßig überprüft, ob die Eltern in der Lage sind, einen Kos-

tenbeitrag zu den Jugendhilfeleistungen zu erbringen. Mit Kostenbeitragsbescheid vom 10.03.2015 wurde der Kostenbeitrag ab 01.01.2015 auf 210,00 € mtl. festgesetzt. Aufgrund der Volljährigkeit der Tochter erfolgte zum 09.09.2015 eine Neuberechnung der Kostenbeteiligung auf 50,00 € mtl. Mit Bescheid vom 15.09.2015 erfolgte aufgrund der rückwirkenden Kindergelderhöhung eine Kostennachforderung für den Zeitraum von Januar bis September i. H. v. mtl. 4,00 €, insgesamt 36,00 €.

Zusammenfassung:

Die geprüften Einzelfälle haben in keinem Fall Beanstandungen ergeben.

Die nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgeschriebenen Hilfepläne waren in den Akten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorhanden.

Da die Hilfefälle in das Programm Info 51 von der Fachgruppe Jugend- und Sozialdienst angelegt werden und die Zahlungen nur von der Fachgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe veranlasst werden, ist das Vier-Augen-Prinzip zur Vorbeugung von Missbrauch gewahrt.

Auch die Akten über die Vereinbarung der Entgelte mit den Jugendhilfeeinrichtungen wurden stichprobenweise eingesehen. Daraus geht hervor, dass die Entgelte intensiv verhandelt wurden.

Ritter

Herrn Landrat

im Hause

Gemäß Ziffer 1.3.1 der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wird der Vermerk über die Prüfung im Bereich der Fachgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ vorgelegt.

Litty

Fachbereich 3
Fachdienst 3.3
Jugend- und Sozialdienst

im Hause

Den anliegenden Prüfungsvermerk übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Litty

**Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2013,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde**

I. Prüfungsauftrag

Die Beruflichen Schulen Rendsburg – Wirtschaft und Sozialwirtschaft – und die Berufliche Schule Eckernförde sind mit der **Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14. Juli 2009** als Regionales Bildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt errichtet worden. Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ RD-ECK“.

Träger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das BBZ RD-ECK ist zum 1. August 2009 entstanden.

Das Rechnungswesen des BBZ RD-ECK ist nach § 15 der Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 107 des Schulgesetzes durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II. Vorlage des Jahresabschlusses

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 und der Jahresabschluss 2013 wurden dem Rechnungsprüfungsamt erst am **3. Februar 2016** zur Prüfung vorgelegt.

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen, für 2013 wäre das somit der 01. Mai 2014 gewesen.

Ziel des BBZ muss es sein, die Jahresabschlüsse künftig fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

III. Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2013 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO–Doppik.

Für 2013 ist ein Überschuss von 198.892,51 € entstanden, der im Wesentlichen auf Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen beruht.

Nach Einschätzung des Geschäftsführers des Berufsbildungszentrums wirken sich die im Budget enthaltenen zusätzlichen Mittel für die EDV-Betreuung positiv aus. Diese Mittel würden weiter dringend benötigt, um die umfangreichen Anforderungen im Schul- und Schulverwaltungsnetz und im Bereich der Schulmedien zu erfüllen. Weiterhin ergäbe sich ein dringender Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften (Schulsozialarbeit), der über die zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehe. Auch zeichne sich ab, dass es zu neuen Anforderungen im Bereich der Integration von Migranten kommen werde.

Die in den 70-iger und 80-iger Jahren eingerichteten Fachräume entsprechen nach Auffassung des Geschäftsführers nicht mehr den Anforderungen und müssten saniert werden. Das gleiche gelte für Klassenräume sowohl in Rendsburg als auch in Eckernförde.

Aufgrund der tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie dadurch, dass es beim Personal Sonderbedarfe gebe, müsse bei den Personalkosten mit steigenden Kosten gerechnet werden.

Aus Sicht des Geschäftsführers ist es dringend nötig, den Überschuss 2013 in voller Höhe beim BBZ zu belassen, um Risiken zu begegnen, die Qualität zu sichern und den Investitionsstau abzubauen und um permanent nötige Veränderungen im Bildungsangebot zu ermöglichen.

In seiner Stellungnahme zu dem Lagebericht merkt der Fachdienst Schul- und Kulturwesen hinsichtlich der Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung ergänzend an, dass die Steuerungsmöglichkeiten des BBZ insbesondere bei den sich jetzt über mehrere Jahre eigenverantwortlichen praktizierten Finanzverantwortung und den gewonnenen Erfahrungen steigen, während beim Kreis als Träger der Anstalt des öffentlichen Rechts Detailkenntnisse kontinuierlich abnehmen.

Im Rahmen der Budgetverhandlungen für die Jahre 2016 – 2018 ist vereinbart worden, dass die vom BBZ erzielten Jahresüberschüsse bis einschl. 2015 beim BBZ mit der Maßgabe verbleiben, diese vorrangig für den Investitionsstau zu verwenden.

Der vom BBZ eingeschätzte Mehrbedarf an sozialpädagogischen Fachkräften in der Schulsozialarbeit insbesondere durch die Integration von Migranten hat sich bestätigt. Im Einklang mit der Politik sind daher erstmalig neben den Bundesmitteln auch Kreismittel für die Schulsozialarbeit in den Budgetmitteln des Kreises für die Jahre 2016 – 2018 enthalten (jährlich 32.400 €).

Für die Jahre 2013 – 2015 ist mit dem BBZ ein Budget von jährlich 2.041.500 € verhandelt worden, für die Jahre 2016 – 2018 in Höhe von 2.069.400 €.

Die Liquidität des BBZ war nach Aussage des Geschäftsführers zu jedem Zeitpunkt voll gewährleistet.

IV. Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2012 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2013 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Zum Stichtag 31.12.2012 wurde die erste körperliche Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Der Inventurbericht wurde vorgelegt.

V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des Berufsbildungszentrums RD-ECK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK im Jahre 2013 war der am 11.02.2013 vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2013.

Für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf und	2.259.100 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Ergebnis	2.255.100 Euro 4.000 Euro

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.147.400 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.134.600 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit auf	157.900 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit auf	166.700 Euro
Ergebnis	+ 4.000 Euro

VI. Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung 2013

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.040.800,00	2.056.447,01	+ 15.647,01
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungs-entgelte	28.000,00	27.873,06	-126,94
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	17.800,00	31.079,87	+ 13.279,87
6	Kostenerstattungen, Kosten-umlagen	172.500,00	268.860,31	+ 96.360,31
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	5.850,00	+ 5.850,00
8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	Ordentliche Erträge	2.259.100,00	2.390.110,25	+ 131.010,25
11a	Personalaufwendungen	239.000,00	225.279,91	+ 13.720,09
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0	0,00	0,00
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00	0,00	0,00
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.249.400,00	1.103.354,91	+ 146.045,09
14	Bilanzielle Abschreibungen	120.500,00	183.280,75	- 62.780,75
15	Transferaufwendungen	2.400,00	1.100,00	+ 1.300,00
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget	643.800,00	667.891,88	- 24.091,88
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen sonst.	0,00	6.460,11	- 6.460,11
17	Ordentliche Aufwendungen	2.255.100,00	2.178.367,65	+ 67.732,44
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.000,00	202.742,69	+ 198.742,69
19	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	4.000,00	3.850,18	+ 149,82
21	Finanzergebnis	- 4.000,00	- 3.850,18	+ 149,82
22	Ordentliches Ergebnis	0,00	+ 198.892,51	+ 198.892,51

2. Finanzrechnung 2013

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.929.800,00	2.001.921,72	+ 72.321,72
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	28.000,00	26.187,80	- 1.812,20
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	17.800,00	27.341,49	+ 9.541,49
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	172.000,00	99.859,19	- 72.140,81
7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	99,87	+ 99,87
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.147.400,00	2.155.410,07	+ 8.010,07
10	Personalauszahlungen	239.000,00	225.268,43	+ 13.731,57
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.249.400,00	1.125.290,21	+ 124.109,79
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	5.853,49	- 5.853,49
14	Transferauszahlungen	2.400,00	500,00	+ 1.900,00
15	Sonstige Auszahlungen	643.800,00	642.932,00	+ 868,00
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.134.600,00	1.999.844,13	+ 134.755,87
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.800,00	+ 155.565,94	+ 142.765,94
18	Saldo aus Investitionstätigkeit		- 32.836,13	
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit		+ 13.125,00	
	Liquide Mittel		109.604,81	

Anmerkung:

Aus dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan wurden einige Plandaten nicht korrekt in das MACH-Programm übernommen. Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis ergeben sich dadurch nicht.

VII. Planabweichungen

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich in der Ergebnisrechnung bei:

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
Planung	172.500,00 €
Buchungssumme	268.860,31 €
Verbesserung	96.360,31 €

Die Forderungen aus Schulkostenbeiträgen sind höher als geplant ausgefallen. Außerdem hat das BBZ nicht veranschlagte Mittel für die Schulsozialarbeit (28.328 €) erhalten.

Schlussbilanz zum 31.12.2013

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um **182.755,03 €** auf **1.441.356,03 €**.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
		Euro	Euro
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11.699,00	7.124,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	158.402,00	160.261,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	285.667,00	321.689,21
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	278.291,26	229.421,13
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	937,90	2.485,82
	Summe Anlagevermögen	734.997,16	720.981,16
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	6.753,43	6.524,95
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	455.099,72	542.770,22
2.4	Liquide Mittel	61.635,10	170.848,80
	Summe Umlaufvermögen	523.488,25	720.143,97
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	115,59	230,90
	Bilanzsumme:	1.258.601,00	1.441.356,03

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

**Bilanzposition 1.1
Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bilanzwert am 31.12.2012	11.699,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013	7.124,00 €
Umsatzsaldo:	./. 4.575,00 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene Software-Lizenzen	+ 7.885,32 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 3.924,00 €
Sonstige Abgänge/ Verschrottung	./. 651,00 €
Summe	./. 4.575,00 €

**Bilanzposition 1.1.2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.2.2.2 Schulen**

Bilanzwert am 31.12.2012	158.402,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013	160.261,00 €
Umsatzsaldo:	+ 1.859,00 €

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus:

Zugang durch Nachaktivierung	+ 5.948,40 €
Abschreibung	./. 4.089,40 €
Summe	+ 1.879,00 €

Bilanziert wurde die im Jahr 2012 fertiggestellte Schmiedehalle für die Berufsschule in Eckernförde (Anlage 31026). Das teilmassive Gebäude wird linear über 40 Jahre abgeschrieben.

**Bilanzposition 1.2.6
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Bilanzwert am 31.12.2012	285.667,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013,	321.689,21 €
Umsatzsaldo:	+ 36.022,21 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	112.312,17 €
Zugang durch Umbuchung	
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 72.270,96 €
Sonstige Abgänge/Verschrottung	./. 4.019,00 €
Summe	+ 36.022,21 €

Vermögensgegenstände sind nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 150 € netto zu erfassen.

Die im Wirtschaftsjahr 2013 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2012	278.291,26 €
Bilanzwert am 31.12.2013	229.421,13 €
Umsatzsaldo:	./. 48.870,13 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	55.525,26 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./. 102.996,39 €
Sonstige Abgänge/Verschrottung	./. 1.399,00 €
Summe	./. 48.870,13 €

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2013 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear. Beanstandungen hat die stichprobenweise Prüfung nicht ergeben.

Bilanzposition 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzwert am 31.12.2012	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013	0,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Im Laufe des Jahres 2013 geleisteten Zahlungen über das Bilanzkonto Anlagen im Bau für die Schmiedehalle bei der Berufsschule Eckernförde sind auf die Bilanzposition 1.1.2 Bebaute Grundstücke / Schulen umgebucht worden.

Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen

Bilanzposition 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Bilanzwert am 31.12.2012	937,90 €
Bilanzwert am 31.12.2013	3.195,00 €
Umsatzsaldo:	+ 1.547,92 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Zugang	4,742,92 €
Wertberichtigung aufgrund von Tilgungsleistungen	./ 3.195,00 €
Summe	+ 1.547,92 €

Das BBZ bietet an, für SchülerInnen Netbooks zu beschaffen, die diese in mtl. Raten abbezahlen. 2013 wurden 17 neue Netbooks für 4.742,92 € beschafft.

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2012	6.753,43 €
Bilanzwert am 31.12.2013	6.524,95 €
Umsatzsaldo:	./ 228,48 €

Bilanziert wurde der Bestand an Heizöl für die Standorte Rendsburg, Kieler Straße, mit 5.712,00 € und Eckernförde, Fischerkoppel, mit 1.041,43 €.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus der Veränderung des Heizölbestandes. Zum 31.12.2013 wurde in Rendsburg ein Heizölbestand von 9.600 l festgestellt. Bei der Berechnung des Wertes wurde ein Heizölpreis von 57,12 € je 100 Liter zugrunde gelegt. Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Da nach der vorliegenden Rechnung im Jahr 2013 Heizöl zum Preis von 78,36 € je 100 Liter beschafft wurde, hätte dieser Betrag der Berechnung zugrunde gelegt werden müssen.

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2012	455.099,72 €
Bilanzwert am 31.12.2013	542.770,22 €
Umsatzsaldo:	+ 87.670,50 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z. B. Verwaltungsgebühren)	626,80 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Kostenerstattungen, Kostenbeteiligungen, Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen, Benutzungsgebühren u.a.)	172.280,73 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	369.862,69 €
Summe:	542.770,22 €

Ab dem Haushaltsjahr 2012 haben die Schulträger die Schulkostenbeiträge für ihre Schulen (Ausnahme: Landesberufsschulen) selbst festzusetzen. Die Höhe der einzelnen Schulkostenbeiträge konnte vom BBZ erst im Jahr 2015 für 2012 ermittelt und mit den anderen Schulträgern abgerechnet werden. Da die Schulkostenbeiträge für 2013 auch erst 2015 festgesetzt und abgerechnet wurden, war im Haushaltsjahr 2013 hierfür eine „sonstigen öffentlich-rechtliche Forderung“ (156.139,32 €) einzustellen.

In den sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind die restlichen Budgetmittel des Kreises i. H. v. 360.375 € enthalten, die Ende 2013 angefordert und Anfang 2014 gezahlt wurden.

Bis auf die Schulkostenbeiträge sind die Forderungen im Laufe des Jahres 2014 ausgeglichen worden.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Forderungsspiegel überein.

Bilanzposition 2.4 Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2012	61.635,10 €
Bilanzwert am 31.12.2013	170.848,80 €
Umsatzsaldo:	+ 109.213,70 €

Der Betrag der liquiden Mittel wurde durch Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge nachgewiesen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit + Finanzierungstätigkeit)	109.604,81 €
Auflösung der Schülergeldkonten Rendsburg und Eckernförde	./. 391,11 €
Summe	+ 109.213,70 €

Die Schülergeldkonten, die außerhalb des Haushaltes des BBZ's auf den Namen einer Lehrkraft geführt wurden, sind Ende 2013 aufgelöst worden.

Bilanzposition 3
Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2012	115,59 €
Bilanzwert am 31.12.2013	230,90 €
Umsatzsaldo:	+ 115,31 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2013) zu bilden, die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind.

Der Bilanzwert 2013 setzt sich aus dem bereits gezahlten DJH-Beitrag für 2014, den Kosten für Jahresabonnements von Fachzeitschriften sowie einer Wartungspauschale zusammen.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
1	Eigenkapital	293.533,81 €	492.426,32 €
2.	Sonderposten	611.043,17 €	633.445,44 €
4	Verbindlichkeiten	332.780,02 €	305.752,22 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	21.244,00 €	9.732,05 €
	Bilanzsumme	1.258.601,00 €	1.441.356,03 €

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2012	293.533,81 €
Bilanzwert am 31.12.2013	492.426,32 €
Umsatzsaldo:	+ 198.892,51 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf

Allgemeine Rücklage	239.081,44 €
Ergebnisrücklage	54.452,37 €
Jahresüberschuss	198.892,51 €
Summe	492.426,32 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2013 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **198.892,51 €** aus. Um diesen Betrag erhöht sich das Eigenkapital.

Die Ergebnisrücklage darf nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 25 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das BBZ hat eine Ergebnisrücklage von 22,78 %.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2013. Der ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Bilanzposition 2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2012	611.043,17 €
Bilanzwert am 31.12.2013	633.445,44 €
Umsatzsaldo:	+ 22.402,27 €

Sonderposten sind nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Als Sonderposten ist der in der jährlichen Budgetzuweisung des Kreises enthaltene Anteil für investive Maßnahmen (2013 – 157.900 €) zu bilanzieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich zusammen aus:

erhaltene neue Zuwendungen	+ 157.900,00 €
Wertberichtigung und Auflösung von Sonderposten	./. 135.497,73 €
Summe:	+ 22.402,27 €

Der in der Schlussbilanz zum 31.12.2013 als Sonderposten ausgewiesene Betrag von 633.445,44 € wird buchungsmäßig wie folgt nachgewiesen:

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	100,00 €
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	633.345,44 €
Summe:	633.445,44 €

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2012	332.780,02 €
Bilanzwert am 31.12.2013	305.752,22 €
Umsatzsaldo:	./. 27.027,80 €

Zum 31.12.2013 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Betrag am 31.12.2013
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen - Kredit bei der Fördesparkasse für den Bau der Schmiedehalle in Eckernförde	153.125,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen - hierbei handelt es sich überwiegend um Rechnungen, die Ende 2012 als Auf- wand gebucht und Anfang 2013 bezahlt wurden	69.880,91 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - Zuschuss für Klassenfahrten	600,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten - der Betrag setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den offenen Rechnungen des Kreises für die zu erstattenden Per- sonalkosten sowie für die Investionskos- tenpauschalen für die Landesberufschu- len	82.146,31 €
Summe:	+ 305.752,22 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Verbindlichkeiten stimmt mit dem Betrag im Verbindlichkeitspiegel überein.

Bilanzposition 5
Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2012	21.244,00 €
Bilanzwert am 31.12.2013	9.732,05 €
Umsatzsaldo:	./. 11.511,95 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für vor dem Abschlussstichtag (31.12.2013) eingegangene Einzahlungen, die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, anzusetzen.

Von dem für die Schulsozialarbeit für 2013 vom Kreis gewährten Zuweisung i. H. v. 28.328,00 € sind bis Dezember 2013 nur 18.595,95 € verbraucht worden, sodass noch ein Restbetrag von 9.732,05 € als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebucht worden ist.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ RD-ECK.

Rendsburg, den 21.04.2016
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt

Litty

**Bericht
über die unvermutete Prüfung
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung**

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen am 05.11.2015, 09.11.2015, 10.11.2015 und am 30.11.2015 statt.

Es waren anwesend:	Mitarbeiter des Aufgabenbereiches Zahlungsverkehr:	Frau Tetens
	Leiter der Finanzbuchhaltung	Herr Strenge
	Prüfer:	Herr Litty und Herr Elstorpff

Der Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

I. Aufnahme und Prüfung des Kassenbestandes:

A)	Bargeld			3.428,19 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			./. 748,00 €
C)	Konto-Nr.	Sparkasse/Bank	vom	
	144006	Förde Sparkasse	29.10.15	36.894,86 €
		Schwebeposten – Ablieferung		8.300,00 €
	1830	Sparkasse Mittelholstein	02.11.15	256.937,64 €
		Schwebeposten		./. 10.348.153,51 €
	0016412207	Postbank	30.10.15	227.862,78 €
	52001734	HSH-Nordbank	02.11.15	241.671,78 €
	1001921772	Tagesgeld - Förde Sparkasse	29.10.15	13.140.000,00 €
	3727617	Tagesgeld - Sparka Mittelholstein	02.10.15	22.630.000,00 €
		Schwebeposten (Vorschuss)		263,07 €
		Schwebeposten (Verwahr)		./. 1.283.166,57 €
Istbestand (zusammen) :				24.913.290,24 €

II. Feststellung des Sollbestandes:

Tagesabstimmung vom:	Kassensollbestand
05.11.2015	24.870.720,19 €
zusammen:	24.870.720,19 €

Gegenüberstellung mit dem Istbestand	24.913.290,24 €
Mithin Kassenüberschuss	42.570,05 €

III. Prüfungsfeststellungen:

Tz. 1

Die am 05.11.2015 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die in den Abschnitten I und II aufgeführten Bestände und bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand einen buchmäßigen Kassenüberschuss in Höhe von 42.570,05 €. Der Überschuss ist darauf zurückzuführen, weil auf dem Verrechnungskonto (Konto 1811) seit dem Tagesabschluss vom 18.08.2015 noch ein Bestand in der vorgenannten Höhe ausgewiesen wird.

Versuche der Aufklärung durch den Leiter der Finanzbuchhaltung blieben bisher erfolglos.

Diese Differenz ist nunmehr unter Mitwirkung der Fa. Mach aufzuklären und buchmäßig zu bereinigen.

Buchungsrückstände waren nicht vorhanden.

Vom Kassenbestand waren insgesamt 35.7700.000 € als Tagesgeld angelegt.

Neben den Kassengeschäften für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr) auch das Buchungsgeschäft für die beiden Berufsbildungszentren wahrgenommen.

Die Prüfung der am 03.11.2015 für die Berufsbildungszentren gefertigten Tagesabschlüsse ergab Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Zulassungsstelle Rendsburg
- Zulassungsstelle Eckernförde
- Ausländerbehörde
- Bauamt
- Registratur
- Koordinierungsstelle für soziale Hilfen - Kosoz

Bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ergab sich in der Barkasse in der Zulassungsstelle Rendsburg ein Kassenüberschuss von 1,00 €. Dieser Betrag sollte bei der Kasse der Finanzbuchhaltung eingezahlt werden.

Im Übrigen stimmten die Soll- und Istbestände der vorstehenden Zahlstellen und Handvorschüsse überein.

Tz. 2 Verwahr (Konto 3795)

Nach § 30 GemHVO-Doppik sind ungeklärte Geldeingänge als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen. Von der Finanzbuchhaltung werden ungeklärte Geldeingänge auf dem Konto 3795 (Verwahr) gebucht.

Der Tagesabschluss vom 05.11.2015 wies auf dem o.a. Konto einen Bestand von 1.283.166,57 € aus.

Die überwiegende Zahl der Zahlungseingänge auf dem Konto war innerhalb der letzten 14 Tage erfolgt, ein Fünftel innerhalb der letzten 4 Wochen.

9 Eingänge erfolgten im Zeitraum vom 23.01.2015 bis 16.09.2015 und waren damit deutlich länger als 30 Tage noch nicht endgültig verbucht.

U.a. wurde der Verkaufserlös für die Büchereizentrale in Höhe von 600.000,00 € am 03.09.2015 auf dem Konto gebucht. Nach Abschluss der Vermessung erfolgten am 18.11.2015 die Umbuchungen im Anlagevermögen einschließlich der Wertberichtigung.

Auch wurde am 27.01.2015 ein Betrag von 5.878,35 € auf dem Konto gebucht. Der Betrag entspricht der zusätzlichen Kreisumlage, wie sie in 2014 monatlich vom Amt Mittelholstein überwiesen wurde.

Auf eine zeitnahe Klärung und Bereinigung der auf dem o.a. Konto gebuchten Geldeingänge ist künftig zu achten.

Tz. 3 Gebührenkasse Zulassungsstelle Rendsburg

Gem. § 19 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sind bei der Einrichtung von Zahlstellen schriftliche Regelungen über das Abrechnungsverfahren, den Höchstbetrag des Bargeldbestandes und die buchungstechnische Abwicklung zu treffen.

Hinsichtlich des seit Mai 2013 in der Zulassungsstelle in Rendsburg eingesetzten Kassenautomaten wurde dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes aus den beiden letzten Prüfberichten folgend, im Mai 2015 die Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung des Kassenautomaten in der Zulassungsstelle Rendsburg in Kraft gesetzt.

Nach der Dienstanweisung ist der Kassenautomat mit Wechselgeld in Höhe von 5.000 € ausgestattet. Tatsächlich ist der Kassenautomat mit Wechselgeld in Höhe von insgesamt 7.000 € ausgestattet. Davon wird ein Teil im Tresor verwahrt. Die Erhöhung auf 7.000 € soll nach Auskunft der Hauptverantwortlichen für den Kassenautomaten dazu dienen, die Zeiten zu überbrücken, bis das Wechselgeld von der Geldtransportfirma geliefert wurde.

Die Dienstanweisung wäre bei nächster Gelegenheit entsprechend anzupassen.

Für den Teil des Wechselgeldes, der im Tresor aufbewahrt wird, wird angeregt, eine Bestandsliste zu führen, damit jederzeit sofort erkennbar ist, wieviel Wechselgeld sich im Tresor befinden soll.

Tz. 4 Gebührensätze im Bereich der Zulassungsstelle

Für Amtshandlungen im Bereich der Zulassungsstelle sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben. Im eingesetzten Softwareprogramm sind die Gebührensätze mit einer Codenummer hinterlegt.

Die jeweiligen Gebührensätze werden zentral eingegeben. Die Überprüfung der hinterlegten Gebührensätze führte zu folgendem Ergebnis:

1.

Die Höhe der Gebühren entsprach im Wesentlichen den in der GebOST ausgewiesenen Gebührensätzen.

In zwei Fällen waren die Gebührensätze nicht angepasst worden, in einem Fall hätte die Anpassung bereits zum 01.07.2012 erfolgen sollen.

Es ist künftig sicherzustellen, dass Änderungen der GebOST zeitnah eingepflegt werden.

2.

Für die Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen sieht die GebOST einen Gebührenrahmen von 25,60 € – 205,00 € vor. In der Zulassungssoftware ist hierfür ein Gebührensatz von 61,40 € hinterlegt.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Höhe der Gebühr, auch im Vergleich zu den Gebührensätzen anderer Zulassungsstellen, noch angemessen ist. (Die Stadt Kiel erhebt z.B. eine Gebühr von 184,20 €).

Tz. 5 Offene Forderung der Stadt Rendsburg nach dem SGB II

Die zum **01.12.2014** fällige Abschlagszahlung der Stadt Rendsburg für Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 115.349,00 € wurde am **19.10.2015**, somit erst mehr als 10 Monate nach Fälligkeit, ausgeglichen. Nach der Erinnerung durch die Kreiskasse am **16.02.2015** wurde von der Stadt mitgeteilt, dass die Abschlagszahlung versehentlich nicht überwiesen worden sei. Auf Grund der entfallenen Beteiligung der Kommunen an SGB II sei für 2015 kein Haushaltsansatz gebildet worden. Die Abschlagszahlung und der Abrechnungsbetrag für 2015 in Höhe von 20.211,92 € könnten erst nach Verabschiedung des I. Nachtrags zum Haushalt 2015 gezahlt werden.

Nach Absprache mit dem zuständigen Fachdienst wurde dieses Vorgehen akzeptiert.

Diese Vorgehensweise kommt faktisch einer Stundung gleich. Über Stundungsanträge hätte ab einer Höhe von 50.000,00 € der Hauptausschuss (§ 22 DA für die Finanzbuchhaltung) entscheiden müssen. Die Hinausschiebung der Forderung hätte somit nicht vom Fachdienst entschieden werden dürfen.

Alternativ zu einer Stundung hätte eine Verrechnung mit Verbindlichkeiten des Kreises geprüft werden können. Auch hätte die Stadt Rendsburg aufgefordert werden können, die Zahlung außerplanmäßig, vor Verabschiedung des Nachtragshaushaltplanes, zu veranlassen.

Schlussbemerkung :

Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Rendsburg, den 02.Dezember 2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Rechnungsprüfungsamt-

gez. Unterschrift

Litty



Vermerk über die Prüfung

der Abrechnung der Entgelte für die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf die Städte, Ämter und Gemeinden

Vor dem 01.01.1996 hatte der Kreis die Ämter und Gemeinden im Wege der Amtshilfe gebeten, Vollstreckungsaufgaben für den Kreis wahrzunehmen. Lediglich für den Bereich der Stadt Rendsburg und für dringende Einzelfälle hatte der Kreis einen eigenen Mitarbeiter mit der Vollstreckung vor Ort betraut.

Nach der Übernahme des Abfallgebühreneinzugs durch AWR in einigen Kommunen weigerten sich die Ämter und Kommunen, die bislang den Gebühreneinzug für den Kreis gegen ein Entgelt wahrgenommen hatten, Abfallgebühren im Wege der Amtshilfe zu vollstrecken. Nach eingehenden Verhandlungen wurde mit Wirkung ab dem 01.01.1996 mit insgesamt 22 Ämtern und Gemeinden Verwaltungsvereinbarungen über die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben zwischen dem Kreis und den Kommunen geschlossen. Hiernach erhielten die Kommunen für die Ausführung der Vollstreckungsersuchen für Abfallentsorgungsgebühren 20,00 DM je Einzelfall. Alle übrigen Vollstreckungsersuchen des Kreises wurden weiterhin unentgeltlich erledigt. Schon im ersten Jahr der Vereinbarung wurde von Seiten der Kommunen vorgetragen, dass die Entgelte des Kreises nicht kostendeckend seien. Nach eingehenden Verhandlungen wurde am 18.11.1997 mit den Kommunen vereinbart, ab dem 01.01.1998 ein Entgelt von 40,00 DM je Vollstreckungsfall bei Abfallgebühren und ein Entgelt von 20,00 DM je Vollstreckungsfall in den übrigen Fällen zu zahlen. Die Verwaltungsvereinbarung wurde mit nachstehender Preisgleitklausel versehen.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Entschädigung entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Innenministeriums festgesetzten Stundensatzes für Mitarbeiter des mittleren Dienstes im Rahmen der Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand, abgerundet auf volle DM-Beträge, sobald eine Steigerung von mindestens 5 % erfolgt ist.

Zwischenzeitlich wurde mit allen Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Der Kreis verfügt über keine eigenen Mitarbeiter zur Vollstreckung vor Ort mehr.

Die Entgelte entwickelten sich wie folgt:

Entgeltsätze für die Vollstreckung durch Ämter und Gemeinden für den Kreis									
		* 1 alt	* 1 neu	Differenz in %	Entgelt Abfall alt	Neu	Entgelt sonstige alt	Neu	Bemerkungen
DM	01.01.1996				20,00 DM		0,00 DM		
DM	01.01.1996				40,00 DM		20,00 DM		KA 18.11.1997
DM	ab 01.01.1999	78,00	86,00	10,26%	40,00	44,00	20,00	22,00	
DM	ab 01.01.2001	86,00	91,00	5,81%	44,00	46,00	22,00	23,00	
EURO	ab 07.05.2004	47,00	48,00	2,13%	23,52	23,52	11,76	11,76	*2
EURO	ab 16.03.2009	47,00	49,00	4,26%	23,52	23,52	11,76	11,76	*2
EURO	ab 14.02.2012	47,00	49,00	4,26%	23,52	23,52	11,76	11,76	*2
EURO	ab 01.01.2015	47,00	50,00	6,38%	23,52	25,02	11,76	12,51	Erlass 01.10.2014
* 1 Entgeltbemessung nach Zeitaufwand gemäß Erlass Innenministerium									
* 2 unter 5 % und im Rahmen der Euroumrechnung nicht abgerundet.									

Im Rahmen der Abrechnung 2014 war den Kommunen versehentlich für den Zeitraum ab 01.01.2015 ein falscher neuer Entgeltsatz (25,05 € anstatt 25,02 € bzw. 12,55 € anstatt 12,51 €) angekündigt worden. Laut der Stabsstelle 05 soll dies bei der Abrechnung 2015 korrigiert und mit den korrekten Sätzen abgerechnet werden.

Nach § 3 der Verwaltungsvereinbarungen haben die Kommunen die Entschädigungen jeweils bis zum 15.01. und 15.07. für das vorangegangene Kalenderhalbjahr beim Kreis **anzufordern**. Aus den bereitgestellten Abrechnungsunterlagen der Jahre 2009 – 2014 ging hervor, dass nur von den Städten Rendsburg, Büdelsdorf und Eckernförde die Entschädigung angefordert wurde. In den übrigen Fällen wurde die Abrechnung unaufgefordert vom Kreis vorgenommen.

Auf Nachfrage erklärte die Stabsstelle, dass man zu diesem Verfahren gekommen sei, um die Abrechnung noch in dem jeweils abgeschlossenen Haushaltsjahr buchen zu können. Gegen diese Verfahrensweise spricht im Grundsatz nichts. Gleichwohl sollte die Regelung in der Verwaltungsvereinbarung angepasst werden, wenn sie das nächste Mal geändert wird.

Für die Stadt Eckernförde lag seit der Abrechnung für das 1. Halbjahr 2012 vom 23.10.2012 **keine** Abrechnung mehr vor. Die Stabsstelle 05 hat zwischenzeitlich die Abrechnung angefordert.

Im Übrigen konnte nach der stichprobenartigen Überprüfung der Abrechnungen festgestellt werden, dass die Abrechnungen mit den Kommunen ansonsten entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvereinbarungen erfolgen.

Allgemeiner Hinweis: Bei der Stichprobenartigen Prüfung wurden auch Buchungsfälle in Mach aufgerufen. Hierbei ist aufgefallen, dass in den „Textfeldern“ oftmals kaum differenzierte Informationen (z.B. nur „Vollstreckungsersuchen“) standen. Es wird angeregt die Textfelder für differenzierte Informationen zu nutzen (z.B. Abrechnung 1. HJ.2014 Gemeinde X).

Der Verfahrensablauf bei Vollstreckungsersuchen wird von der Stabsstelle 05 wie folgt geschildert:

- Buchung mit Fälligkeit
- Nach Ablauf Fälligkeit → Mahnung
- Mahnung ohne Erfolg → Pfändung
Soweit eine Bankverbindung bzw. der Arbeitgeber des Schuldners bekannt sei, werde das Konto bzw. der Lohn gepfändet → kostenlos!
- Pfändung nicht möglich aufgrund fehlender Daten → Vollstreckungshilfeersuchen
- Bei Versand des Ersuchens → Strich in Liste für spätere Abrechnung
Es komme vor, dass Behörden bereits nach einer Woche Rückmeldung geben. Im schlimmsten Fall würden die Sachbearbeiter über ein Jahr auf eine Rückmeldung warten. Nach einem Jahr erfolgt eine Erinnerung.
- Ergebnis des Vollstreckungshilfeersuchens: fruchtlos bzw. Geldeingang

Für den Teilplan 111407 (Finanzbuchhaltung) Aufwandskonto 5452 (Erstattung an Gemeinden) ergibt sich folgendes Bild

HH-Jahr	Planung	Buchung	Entgelt	Anzahl der Fälle
2009	51.000,00	53.566,80	11,76	4.555
2010	36.000,00	45.781,16	11,76	3.892
2011	44.000,00	46.896,36	11,76	3.987
2012	46.500,00	42.089,04	11,76	3.579
2013	46.500,00	36.679,44	11,76	3.119
2014	42.000,00	39.619,44	11,76	3.369

Im Jahr 2009 wurden neben den Vollstreckungsaufträgen aus 2009 auch Aufträge aus dem 2. Halbjahr 2008 abgerechnet. Ab 2010 erfolgt die Abrechnung der Vollstreckungsaufträge im Jahr der Beauftragung.
In den letzten 5 Jahren wurden **durchschnittlich rd. 3.600 Fälle** pro Jahr abgerechnet.

Für den Teilplan 537101 (Abfallwirtschaft) Aufwandskonto 5452 (Erstattung an Gemeinden) ergibt sich folgendes Bild:

HH-Jahr	Planung	Buchung	Entgelt	Anzahl der Fälle
2010	23.600,00	27.118,56	23,52	1.153
2011	23.600,00	23.026,08	23,52	979
2012	27.200,00	22.296,96	23,52	948
2013	27.200,00	19.027,68	23,52	809
2014	25.600,00	24.013,92	23,52	1.021
im Durchschnitt	25.440,00	23.096,64	23,52	982

Im Bereich der Abfallwirtschaft werden durchschnittlich rd. 1.000 Fälle pro Jahr abgerechnet.

Die Stabsstelle 05 weist daraufhin, dass das vereinbarte Entgelt im Vergleich zu anderen Kreisen sehr günstig sei.

Drei andere Kreise in Schleswig-Holstein haben, vergleichbar mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, ebenfalls die Kommunen mit der Vollstreckung beauftragt.

Kreis	Preis	Programm	Anmerkungen
Dithmarschen	60,00 €	H&H mit integrierter Vollstreckungssoftware	Spätestens nach einem Jahr werde an die Erledigung erinnert (ca. 30 % der Fälle). Zusätzlich zur Pauschale werde als zusätzlicher Anreiz ein Aufschlag von 10 % der beigetriebenen Beträge gezahlt.
Ostholstein	22,00 €	H&H	Zum Teil würden die Kommunen vorrangig eigene Forderungen verfolgen. Nach 1/2 Jahr würde erinnert werden. Eine Auswertung sei nur händisch möglich, werde zurzeit jedoch nicht vorgenommen. Es sei geplant eine Vollstreckungssoftware zu beschaffen die über eine Schnittstelle mit H&H verbunden werden soll.
Herzogtum-Lauenburg	49,00 €	Mach in Verbindung mit der Vollstreckungssoftware AVISO	Der Kreis prüfe zurzeit in einer Arbeitsgruppe, ob der Kreis die Vollstreckung nicht mit eigenen Kräften durchführen solle, zumal die Zwangsstilllegungen bereits jetzt mit eigenen Kräften erfolge.

Nach einer Ermittlung des Städteverbandes aus 2007 (Landkreis Info 73/2008) hätten Berechnungen ergeben, dass bei Vollstreckungen durchschnittlich Kosten zwischen ca. 32,00 € bis 39,00 € entstehen würden. Unter Berücksichtigung der Vollstreckungsgebühr bei erfolgreichen Vollstreckungen, würde ein Erstattungsbetrag für den Verwaltungsaufwand von 22,00 € bei der Vollstreckungen für Dritte (§ 19 Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKO) als ausreichend angesehen. Der aktuelle Satz beträgt 24,50 € bzw. 23,00 € und bewegt sich in der Größenordnung des Entgeltes, wie es für Vollstreckungsersuchen bei Abfallentgelten vereinbart ist. Das Entgelt in den übrigen Fällen liegt mit zurzeit 12,51 € deutlich darunter.

Nach Angabe der Stabsstelle 05 erfolge keine Auswertung über die Höhe der ausstehenden Forderungen, die zur Vollstreckung kämen. Eine Auswertung, mit welchem Ergebnis die Vollstreckung durch die Kommunen erfolge, werde ebenfalls nicht durchgeführt. Der Kreis verfüge im Gegensatz zu anderen Kreisen über keine Vollstreckungssoftware. Die Vollstreckungsaufträge würden hilfsweise in Mach als „2. Mahnlauf“ erstellt. Die Vollstreckungsfälle könnten jedoch nicht mittels Mach ausgewertet werden.

Somit können zurzeit auch keine belegbaren und quantifizierten Aussagen über den Erfolg der Vollstreckungsverfahren mit den Ämtern und Gemeinden gemacht werden, bzw. müssten nach Aussage der Stabstelle 05 hierfür die Vollstreckungsakten händisch ausgewertet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt vor, das so praktizierte Vollstreckungsverfahren hinsichtlich seines Erfolges (Beitreibung der Forderungen) und seines zeitlichen Ablaufes auszuwerten, um feststellen zu können, ob das Forderungsmanagement optimiert werden kann.

Auf das Erfordernis einer Erfolgskontrolle weist auch der Landesrechnungshof in seinem Bericht vom 24.06.2014 zum Forderungsmanagement in ausgewählten Kommunen sowie Organisation und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Vollstreckungswesens (Seite 11 allgemein und S. 95 speziell für den Kreis Rendsburg-Eckernförde) hin. Im gleichen Bericht werden auf den Seiten 85 ff die Vorteile beim Einsatz einer Vollstreckungssoftware dargestellt.

Es wird daher empfohlen, zu prüfen, ob der Einsatz einer Vollstreckungssoftware, wie es andere Kreise praktizieren, zu besseren Ergebnissen führen würde.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist es ebenfalls erforderlich, neben einer kurzfristigen Mahnung nach Fälligkeit, insbesondere auch auf eine zeitnahe Vollstreckung zu drängen. Ich weise bei dieser Gelegenheit an die Ausführungen zum Mahn- und Vollstreckungswesens (Tz. 2) im Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung vom 02.02.2015 durch das Rechnungsprüfungsamt hin. Nach Auskunft der Stabsstelle 05 wurden die Einstellungen in Mach zwischenzeitlich so angepasst, dass 7 Tage nach Fälligkeit eine Mahnung generiert wird und 28 Tage nach Mahnung ein Vollstreckungsersuchen.

Unter Berücksichtigung möglicher Vollstreckungsankündigungen durch die Vollstreckungsbehörden der Städte, Ämter und Gemeinden sollte nach Auffassung des RPA spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung an die Erledigung erinnert und ggf. um Sachstandsmitteilung gebeten werden.

Norbert Elstorpff



Prüfung der Abrechnung der Entgelte über die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf die Städte, Ämter und Gemeinden; Bericht vom 28.09.2015

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Vermerk über die Prüfung der Abrechnung der Entgelte über die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf die Städte, Ämter und Gemeinden folgende Anmerkungen bzw. Empfehlungen zum praktizierten Verfahren gegeben:

1. Das Rechnungsprüfungsamt schlägt vor, das so praktizierte Vollstreckungsverfahren hinsichtlich seines Erfolges (Beitreibung der Forderungen) und seines zeitlichen Ablaufes auszuwerten, um feststellen zu können, ob das Forderungsmanagement optimiert werden kann.
2. Weiterhin wird empfohlen, zu prüfen, ob der Einsatz einer Vollstreckungssoftware, wie es andere Kreis praktizieren, zu besseren Ergebnissen führen würde.
3. Unter Berücksichtigung möglicher Vollstreckungsankündigungen durch die Vollstreckungsbehörden der Städte, Ämter und Gemeinden sollte nach Auffassung des RPA spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung an die Erledigung erinnert und ggf. um Sachstandsmitteilung gebeten werden.

Zu den Anmerkungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wird nachfolgend Stellung genommen:

Zu 1.

Eine Auswertung hinsichtlich des Erfolges ist derzeit nur mit erheblichem zeitlichen Aufwand möglich, da das Verfahren der Vollstreckung nicht IT-gestützt erfolgt. Lediglich die Vollstreckungsersuchen werden aus der Finanzsoftware MACH erstellt und an die Vollstreckungsbehörden versandt. Der zeitliche Ablauf hierfür wurde durch die Hinterlegung entsprechender Fristen in der Finanzsoftware optimiert. Eine detaillierte Auswertung wäre nur bei Einsatz einer Vollstreckungssoftware möglich (siehe unter 2.).

Zu 2.

Mit dem Finanzverfahren MACH ist die Vollstreckungssoftware von 2 Firmen kompatibel. Für das Verfahren Avviso der Firma Datateam wurde eine Präsentation durchgeführt. Für das 2. Verfahren (vollkomm der Firma Schiller Software) ist eine Präsentation bisher nicht erfolgt, da es Probleme bei der Terminfindung gab. Es ist vorgesehen, eine Präsentation nach Ende der Urlaubszeit (September/Oktober 2016) durchzuführen. Ab Oktober 2016 wird die Finanzsoftware MACH auf MACH web 2.0 umgestellt. Die Einführung einer Vollstreckungssoftware könnte im Anschluss an die Umstellung auf MACH web 2.0 im Jahr 2017 erfolgen.

Zu 3.

Hinsichtlich der Auffassung des RPA spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung an die Erledigung zu erinnern und ggf. um Sachstandsmitteilung zu bitten, ist festzustellen, dass eine generelle Frist von 3 Monaten nach Auffassung der Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter nicht sachgerecht ist. Von einigen Vollstreckungsbehörden liegen Mitteilungen über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer vor, so dass Nachfragen erst nach Ablauf der angegebenen Bearbeitungszeit getätigt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insbesondere mit den Vollstreckungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen im Kontakt. Durchschnittlich wird derzeit 6 Monate nach Auftragserteilung an die Erledigung erinnert.


Sabine Groeper